

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **P. Umbreit,**
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal M. 2,50.

Inhalt:

	Seite		Seite
Die Oligarchie der Großindustriellen und ihr Nachwuchs. II.	725	Kongresse. Sechster internationaler Metallarbeiterkongress in Birmingham	734
Gesetzgebung und Verwaltung. Aus den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten in Sachsen über das Jahr 1909. — Zur Reichsverfahrensordnung.	727	Lohnbewegungen und Streiks. Tarif- und Lohnbewegungen. — Wirtschaftliche Kämpfe in der Schweiz. — Die Streikbewegung in Rumänien	737
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften. — Die Politik der Gewerkschaften auf dem ersten italienischen Sozialistenkongress. II. — Die niederländische Gewerkschaftsbewegung	731	Gewerbegerichtliches. Abänderung von Arbeitsordnungen. — Wahlen in Berlin und Lüdenscheid	739
		Mitteilungen. An die Verbandsredaktionen	740
		Hierzu: Literatur-Beilage Nr. 10.	

Die Oligarchie der Großindustriellen und ihr Nachwuchs.

II.

Wie liegen nun die Dinge bei derjenigen Beamtengruppe, die den einfachen Angestellten als Vorgesetzte gegeben werden? Auch hier wieder die Einteilung in kaufmännische, technisch-wissenschaftliche und technisch-praktische, das heißt fabrikanimatorische Grundfunktionen.

Als Vorsteher der kaufmännischen Bureaus fungiert der kaufmännische Prokurist. Die Art seiner Funktionen speziell im Ressort der Verkaufsorganisation hat schon Rathenau charakterisiert. Der Chefingenieur hat ein qualitativ ähnliches Arbeitsgebiet. Er überwacht in seinem Ressort die Fortschritte, die in der Konstruktionsarbeit gemacht werden. Er verfolgt vor allen Dingen die Arbeiten der Konkurrenz, studiert die Bedürfnisse der Praxis und stellt seinen Ingenieuren bestimmte Konstruktionsaufgaben. Unter seiner Leitung und Beihilfe, seiner Aufsicht und Kontrolle werden bestimmte Ausführungsformen rein zeichnerisch ausgebildet. Der Entwurf wird in der Versuchswerkstatt praktisch verwirklicht, der neue Apparat oder die neue Maschine muß dann die Belastungsprobe durch Prüfungen und Messungen bestehen. Das praktische Werden einer Erfindung, die Ausbildung neuer Konstruktionsformen stellt sich also dar als ein bewußtes planmäßiges Zielstreben, als eine Kollektivleistung, in der allerdings der Chefingenieur als hoch qualifizierte Arbeitskraft auch ein erhöhtes Maß von wichtiger Arbeitsleistung dem gesamten Arbeitsprozeß zusteuern muß.

bleibt der Betriebsdirektor, der meist ganz zutreffend als Werkstättenvorstand bezeichnet wird. Er hat die Verantwortung dafür, daß erstens billig fabriziert wird und zweitens eine nennenswerte Ueberschreitung der Liefertermine nicht stattfindet.

Er hat billig zu fabrizieren. Deshalb heßt er seine Betriebsingenieure und Werkmeister auf die Arbeiter. Die industrielle „Hierarchie von Unter-

offizieren und Offizieren“ sorgt durch ihren Aufsichts- und Kontrolldienst dafür, daß aus der Arbeiterschaft die höchste Nutzwirkung herausgewirtschaftet wird. Im Betriebsbureau müssen die Konstrukteure darauf hinarbeiten, den Produktionsprozeß zu mechanisieren. In allen Stadien wird die Arbeitsmaschine mit Spezialwerkzeugen versehen, um die Produktivität der industriellen Arbeit zu steigern. Da für alle Arbeiten bestimmte Liefertermine eingehalten werden müssen, deren Ueberschreitung oft mit der Zahlung von Konventionalstrafen verbunden ist, spielt auch hier die Frage der rechtzeitigen Lieferung eine große Rolle. So laufen denn auch im Betrieb den ganzen Tag sogenannte Terminassistenten herum. In vielen Fällen nennt man sie auch ganz richtig und kurzweg „Terminstreiber“. Ueberall erkundigen sie sich nach dem Stand der Arbeiten. Denn je verwickelter die Produktion ist, je größer der Betrieb, je weitgehender die Arbeitsteilung, desto größere Schwierigkeiten macht es, zu einer bestimmten Zeit von den Außenpunkten der Spezialwerkstätten die halbfertigen Armaturen zur fertigen Montage in die Werkstättenvorstand in seinen Funktionen auch ein Organisationsleiter höherer Art, der den ganzen ihm unterstellten Troß von Beamten zielstrebig zur Erreichung einer billigen und pünktlichen Produktion durcheinanderwirbelt.

Wenn wir uns nun über den Geist der heutigen deutschen Industrieverwaltung klar werden wollen, wenn wir die innere Wesensart dieser Organisationsführung der Arbeit zu charakterisieren versuchen, so möchte ich das Wort vom unbedingten Kadavergehorsam hier angewendet wissen. Für den Einzelnen besteht die Notwendigkeit zur widerspruchslosen Unterwerfung ohne Instanzenzug und ohne Appellationsrecht. In seiner Art ließen sich hier wohl Vergleiche ziehen mit dem Gebot der Subordination innerhalb des Militärstaates. Ja, man kann sogar ohne Uebertreibung sagen, daß der Kadavergehorsam beim Militär nicht so schlimm ist wie

zu wenig bekannt ist. Vielleicht halten es auch manche dieser Gerichte als unter ihrer „Würde“, ein Gewerbegericht zu befragen. Meist behelfen sich die ordentlichen Gerichte damit, daß sie Sachverständige aus Arbeitgeberkreisen hinzuziehen. Arbeitnehmer gibt es als gerichtliche Sachverständige eigentlich gar nicht. Das Gewerbegericht, und wenn es selbst nur dessen Vorsitzender ist, wird die in Betracht kommenden Verhältnisse vielfach aus eigener Wissenschaft kennen. Das dürfte besonders bei der Auslegung von Tarifverträgen und ähnlichen Fragen der Fall sein.

Aus der Statistik der Gerichte über die hier besprochene Tätigkeit ist folgendes zu entnehmen:

Jahr	Gewerbegerichte			Kaufmannsgerichte		
	Zahl der Gerichte	Gutachten	Anträge	Zahl der Gerichte	Gutachten	Anträge
1900	316	50	15	—	—	—
1903	405	23	18	—	—	—
1905	411	30	1	227	34	18
1907	445	25	6	256	134	75
1908	469	33	48	262	49	83

Die Tabelle zeigt, daß die Kaufmannsgerichte weit häufiger als die Gewerbegerichte zur Begutachtung herangezogen wurden, obgleich es doch auch nicht an Anlaß gefehlt hat, die Gewerbegerichte zu hören. Man geht wohl nicht fehl, wenn man die Ausschaltung derselben auf eine gewisse Absicht zurückführt. Auch auf dem Gebiete der Antragsstellung überwiegt die Tätigkeit der Kaufmannsgerichte. Man kann beinahe die Behauptung aufstellen, daß die Gewerbegerichte in dem Punkte versagt haben. Das ist aus verschiedenen Gründen erklärlich. Das Gesetz überläßt „das Nähere“ der statutarischen Regelung. Diese ist aber vielfach in recht engherziger Weise geschehen. Meist ist nicht gesagt, unter welchen Umständen der Vorsitzende das Gericht zu einschlägigen Beratungen zusammenberufen muß. Die Einsetzung von Ausschüssen zur Vorprüfung angeregter Fragen bleibt ebenfalls der Regelung durch das Statut überlassen. So kommt es, daß die hier besprochene wichtige Aufgabe der Gewerbegerichte vielerorts recht gehemmt ist. Dazu kommt, daß, soweit die Stellung von Anträgen in Betracht kommt, die Initiative der Arbeiter dadurch eingeschränkt ist, daß nach den üblichen Bestimmungen der Gewerbegerichtsstatute ein Antrag als abgelehnt gilt, wenn nicht mehr als die Hälfte der Stimmen für ihn abgegeben wird. Nun wird aber auch vorgesehn, daß der Vorsitzende und sein Stellvertreter hierbei beratende und beschließende Stimme mit besitzen sollen. Da deren Anschauungen sich meist mit denen der Unternehmer decken, ist es erst recht unmöglich, ein Gutachten oder Antrag, wodurch die Interessen der Arbeiter einwandfrei vertreten werden, zur Annahme zu bringen.

Zimmerhin sollten die Arbeiter der Frage erhöhte Aufmerksamkeit schenken. Sie sollten auch hier den Sauerleig bilden und nicht erlahmen, mit Anregungen hervorzutreten. Ist doch das Arbeitsfeld ein ungeheuer großes und fehlt es an Stoff keineswegs. Die Arbeitervertreter müssen überall ihre Pflicht erfüllen, wo sich Gelegenheit dazu bietet.

Fr. Kl.

Wahlen.

In Würzburg errangen unsere Gewerkschaften zu den innegehabten 15 Beisitzern einen weiteren. Sie gewannen 500 Stimmen, während die christlichen Gewerkschaften 32 Stimmen verloren.

Kartelle und Sekretariate.

Aus den Sekretariaten.

In Heidelberg wurde Karl Kaufsch-Heidelberg zum Arbeitersekretär gewählt.

Andere Organisationen.

Vom Zweck der christlichen Gewerkschaften.

Im Kampfe der Römlinge unter sich, den konfessionellen und interkonfessionellen Gewerkschaftszersplitterern, kommt manches Selbstbekenntnis ans Tageslicht, das festgehalten zu werden verdient. So polemisiert der christliche „Metallarbeiter“ in Nr. 45 gegen den „Arbeiter“, Organ vom „Sitz Berlin“. Dieses Blatt hatte nach dem „Metallarbeiter“ den interkonfessionellen Christlichen vorgeworfen, sie seien gewissermaßen als Vorstufe der Revolution anzusehen. „Aus der in letzter Zeit ernster werdenden Revolutionsgefahr“ konstruiert der „Arbeiter“ einen Ablehnungsgrund gegen die christlichen Gewerkschaften. Dafür hat der „Metallarbeiter“ kein parlamentarisches Wort, sondern nur „Verachtung“ übrig, was er durch Sperrdruck hervorhebt. Vielmehr erklärt er:

„Die vom „Arbeiter“ angeführten Argumente sprechen gerade für das Gegenteil von dem, was er beweisen möchte. Weil eben die revolutionären Strömungen so stark und noch fortwährend im Anwachsen begriffen sind, ist eine Zusammenfassung aller gläubigen und königstreuen Elemente eine Pflicht der Selbsterhaltung, eine staats- und kirchenpolitische Notwendigkeit.“

Also nicht gewerkschaftlichen Aufgaben und Notwendigkeiten entspringt die christliche Gewerkschaftsbewegung, sondern den staats- und kirchenpolitischen Bedürfnissen. Die „revolutionären“ Strömungen richten sich zur Zeit vorwiegend gegen die Volksausplünderung durch die Junker und gegen die Dreiklassenschmach in Preußen, die das Bollwerk jener Junkerherrschaft darstellt. Dem zu Hilfe zu kommen, ist also die Aufgabe der christlichen Gewerkschaften, das bezeichnet eines ihrer hervorragendsten Organe selbst als eine „staats- und kirchenpolitische Notwendigkeit“. Unsere Genossen tun gut, die Arbeitermassen auf dieses Eingeständnis schönsten Volksberrats des christlichen Blattes hinzuweisen.

Mitteilungen.

An die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 46 des „Corr.-Bl.“ wird die Literaturbeilage Nr. 10 beigegeben werden. Diese Nummer erscheint im Umfange von 24 Seiten.

Die Generalkommission.

Großindustrie und im Großhandel für die einfacheren Funktionen Leute am liebsten, die recht wenig besondere Berufskenntnisse mitbringen, weil sie sich dann am besten in die an sich monotone Arbeitsweise einfügen. Die Angehörigen dieser Bürokratie tragen also auch nicht den Marschallstab im Tornister, für sie gibt es keinen Aufstieg, sie bleiben immer unten.

Dasselbe trifft natürlich ebenfalls zu für die höhere Bürokratie, die Chefs zweiten Grades, die Prokuristen, Chefingenieure, Werkstättenvorstände usw. „Sie lassen sich nicht verpflanzen,“ nur muß noch schärfer betont werden, daß mit Absicht ihnen die höheren leitenden Stellen verschlossen bleiben, weil man sie zeit lebens in ihrem Ressort läßt. Denn auch sie sind Teilarbeiter, Spezialisten, allerdings höherer Art, geworden, denen der univierselle Ueberblick über das Ganze eines modernen Niesenbetriebes verloren geht. (Schluß folgt.)

Gesetzgebung und Verwaltung.

Aus den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten in Sachsen über das Jahr 1909.

In Sachsen ganz besonders ungenügende Gewerbeaufsicht. — Angaben über das Verhalten der Arbeiter zu den Unfallverhütungsmaßnahmen. — Unberechtigte Kritik einzig und allein gegen die Arbeiter. — Eigenartiger Bericht über einen Tarifvertrag. — Die meisten Arbeiter im Aufsichtsbezirk Bittau sollen kein Bedürfnis nach einem Frühstück vor der Arbeit haben. — Arbeiterinnen wollen Ankleide- und Waschräume nicht benutzen. — Zustände, die ein Hohn auf die Kultur unserer Zeit sind. — Unternehmer nehmen die Arbeiterschutzbefehle nicht ernst. — Außerordentlich geringe Strafen wegen Uebertretung der Arbeiterschutzbefehle. — Kinder werden häufig vor dem zulässigen Alter zur gewerblichen Arbeit gezwungen. — Zu lange Ausbeutung der Kinder. — Einfluß der gewerblichen Arbeit auf die körperliche Entwicklung der Kinder. — Zunahme der Kinderausbeutung infolge der Preissteigerung. — Kinderarbeit hemmt den technischen Fortschritt. — In der Landwirtschaft ist die Ausbeutung der Kinder mitunter noch schlimmer als in Industrie und Handel.

Das Königreich Sachsen mit seiner bedeutenden Industrie zeichnet sich wieder sehr unruhlich durch seine ganz besonders ungenügende Gewerbeaufsicht aus. Die Berichte sind nicht nur viel später erschienen als die Berichte der anderen größeren Bundesstaaten, sondern sie zeigen auch, daß die meisten Gewerbeaufsichtsbeamten in Sachsen nicht das geringste Verständnis für die besonderen Verhältnisse der Arbeiter haben. Daher sind ihre Mitteilungen dürftig und oberflächlich. Meistens sind es die bekanntesten allgemeinen Klagen, die man so oft von kurzfristigen Unternehmern zu hören bekommt.

Als Beleg hierfür seien die Angaben über das Verhalten der Unternehmer und Arbeiter zu den Unfallverhütungsmaßnahmen angeführt. Aufsichts-

bezirk Bautzen: Im allgemeinen leisteten die Arbeitgeber den Anordnungen zur Beseitigung der Unfallgefahr willig Folge. Bei vielen Arbeitern ist aber immer noch eine gewisse Abneigung gegen die Benutzung von Schutzvorrichtungen besonders dann zu beobachten, wenn der gebotene Schutz eine kleine Unbequemlichkeit mit sich bringt, wie z. B. das Tragen von Schutzbrillen. — Aufsichtsbezirk Annaberg: Bei den Arbeitern war wiederholt Abneigung gegen Schutzvorrichtungen zu bemerken, sofern diese nur einige Unbequemlichkeiten verursachen. Namentlich brachten Wärter von Motoren Einwände gegen die Schutz-Absperrung von Schwungradern und Treibriemen vor. — Aufsichtsbezirk Chemnitz 1: Die Arbeiter zeigen immer noch wenig Interesse für die Unfallverhütung. Bei der Besichtigung gewerblicher Anlagen mußte wieder vielfach auf Benutzung der vorhandenen Schutzvorrichtungen, insbesondere an Holzbearbeitungsmaschinen, Erzenterpresse u. a., und auf die bessere Beachtung sonstiger Schutzbestimmungen gedrungen werden. Auf derartige Nachlässigkeit war denn auch ein großer Teil der vorgekommenen Unfälle zurückzuführen. — Aufsichtsbezirk Freiberg: Leider ist immer wieder zu beobachten, daß der Unfallverhütung weder Verständnis noch Interesse entgegengebracht wird, und daß viele Arbeiter sich lieber einer größeren Gefahr aussetzen als kleine Unbequemlichkeiten zu überwinden.

Allerdings ist es eine bekannte Tatsache, daß auch viele Arbeiter noch nicht genügend den Wert einer wirksamen Unfallverhütung erkannt haben. Jedoch ist es durchaus unberechtigt, die Kritik einzig und allein gegen die Arbeiter zu richten. Eine solche Einseitigkeit steht sogar manchmal im Widerspruch mit dem, was dieselben Berichterstatter über die „Handhabung der gesetzlichen Vorschriften“ mitteilen müssen. So lauten z. B. diese Mitteilungen aus dem Aufsichtsbezirk Bautzen: 47 unter Druck stehende Gefäße wurden der amtlichen Probe mittels Wasserdruckes unterzogen. In 12 Fällen war diese Probe oder die Anbringung oder Instandsetzung der erforderlichen Sicherheitsvorrichtungen anzuordnen. Bei der Revision gewerblicher Anlagen und bei Unfallereignissen waren 384 Anordnungen zum Schutze der Arbeiter zu treffen, von denen 82 auf Steinbrüche entfielen. — Auf Grund der Ministerialverordnung vom 16. November 1908 mußte in einer Knopffabrik die Umgestaltung der Arbeitsstätten, in denen Zelluloid zur Verarbeitung gelangte, angeordnet und insbesondere die Beschaffung einer Dampfheizungsanlage gefordert werden. — Hinsichtlich der Fahrstühle und Aufzüge machten sich 29 Erinnerungen nötig; wiederholt war die unzulässige Personenbeförderung zu verbieten. — 19 Unternehmer waren zur Anmeldung ihrer Betriebe bei der zuständigen Berufsgenossenschaft anzustellen. In 43 Anlagen wurde der Aushang oder Erneuerung der Unfallverhütungsvorschriften verlangt. — So das Sündenregister, das dort ganz gewiß nicht allein den Arbeitern, sondern in noch viel weiterem Maße den Unternehmern zur Last gelegt werden muß. Trotzdem läßt der Berichterstatter unmittelbar nach diesem Sündenregister sein Lob für die Unternehmer und seinen Tadel für die Arbeiter folgen.

Außerdem ist es bezeichnend, daß sich die Berichterstatter mit der Entrüstung über die Arbeiter begnügen, die sich „wegen einer kleinen Unbequemlichkeit“ mit der Unfallverhütungsmaßnahme nicht befreunden können. Wenn die Herren der „kleinen

in der Industrie. Der Soldat hat in den meisten Fällen doch das tröstliche Bewußtsein, daß, wird er von seinem Vorgesetzten gepeinigt, diese Knechtschaft doch einmal ein Ende nimmt, wenn er des Königs Rod ausziehen kann. Der „Industrieuntertan“ hat diesen Trost nicht, er bleibt in den Sesseln solange er lebt, d. h. arbeiten kann.

Natürlich steht es am schlimmsten zunächst bei der unteren Verwaltungsbureaucratie. Als ich seinerzeit im „Correspondenzblatt“ über den industriellen Kopfarbeiter schrieb, hat der „Deutschen Arbeitgeberzeitung“ auch der Hinweis nicht gefallen, daß der heutige Industriebeamte nicht mehr die Möglichkeit hat, in seine Arbeit noch individuelle Werte hineinzulegen. Darauf hat der Anonymus der „Arbeitgeberzeitung“ zur Erwiderung das Märchen erzählt von dem jungen Mann, den mit Blitzesschnelle das Auge des Betriebsleiters entdeckt, dem um seine Karriere denn auch nicht bange zu sein braucht. In Wirklichkeit ist aber eine solche Auslese der Tüchtigsten nicht vorhanden. Sie ist nicht möglich, weil dafür in der deutschen Betriebspraxis die inneren Vorbedingungen fehlen.

Wenn der Laie als Besucher zum ersten Male ein modernes industrielles Riesenwerk betritt, etwa ein Bergwerk, ein Hüttenwerk, eine Werft oder eine Großmaschinenfabrik, hinterläßt die Massigkeit der Erscheinungsformen auf ihn einen tiefen und nachhaltigen Eindruck. Er steht inmitten von Maschinengiganten, die lärmend stampfen und stoßen; in ihren Größenverhältnissen und Eigenheiten macht die Werkstätte auf ihn den Eindruck einer riesigen Zyklophenhöhle. Ihm kommt dann ganz naturgemäß der Gedanke: Wie wenig gilt hier der Mensch als Einzelner, als individuelle Arbeitskraft! Alle diese Einzelmenschen sind doch, für sich betrachtet, nur kleine Rädchen, austauschbar und entbehrlich für den gesamten gewaltigen Organismus.

Diese Gedankengänge müssen natürlich auch einwirken auf alle diejenigen Menschen, die beruflich als Lohnarbeiter in das Milieu der großindustriellen Praxis hineingezogen werden.

Wenn der Arbeiter an seinem Maschinenautomaten steht, den er nicht führt, sondern den er selbst bedient, muß er sich sagen: Als Einzelner, als individuelle Arbeitskraft bin ich für den Unternehmer nur eine Nummer. Meine Arbeit kann, weil sie einfach geworden ist, durch jeden meiner Arbeitskollegen mit der gleichen Zuverlässigkeit ebenfalls gemacht werden.“ Aber diese melancholische Grundstimmung schwindet sofort, wenn er aus der Fabrik hinaustritt, wenn er an der Versammlung seiner Gewerkschaft teilnimmt oder wenn er sich politisch aktiv betätigt. Dann sagt er sich: Bin ich auch als einzelne berufliche Arbeitskraft ein unbedeutender Faktor, so bin ich doch etwas als Glied meiner Klasse, als Zugehöriger meiner Organisation. Er weiß, daß die Macht der stolzen Industriemagnaten dort ein Ende hat, wo die Macht der Gewerkschaft anfängt. Der Selbsterhaltungstrieb treibt ihn in die Organisationen seiner Klassengenossen, sein ganzes inneres Wesen wird mit dem Organisationsgedanken verankert. Das Aufgehen in dieser Organisationsfähigkeit formt seine Psyche: es entwickelt sich ein bestimmtes Klassenbewußtsein. Stark prägt sich in seinem Empfinden das Solidaritätsgefühl aus, soziales Verständnis mit dem Leiden seiner Mitmenschen, Rechtsgefühl, bestimmte Ehrbegriffe, das alles sind die Kennzeichen, die seinem Denken einheitliche Richtlinien geben und, darauf kommt es

in diesem Zusammenhange an, festzustellen, die ihm trotz seiner beruflichen Abhängigkeiten ein verhältnismäßig starkes Selbstbewußtsein verschaffen, weil sein gedankliches Innenleben Inhalt bekommen hat. Der modern denkende und geistig vorgeschrittene Arbeiter läßt sich deshalb auch in seiner Fabrik nichts gefallen, er sieht im Unternehmer seinen Gegner und kämpft um seine Rechte und Forderungen.

Ganz anders der Angestellte. Auch er ist beruflich eingeschränkt in eine enge Teilarbeit. Er ist sich ebenfalls darüber klar, daß er als einzelner austauschbar und entbehrlich ist. Aber er steht auch außerberuflich allein. Draußen steht keine machtvolle Organisation, die für seine Rechte und Forderungen im Betrieb eintritt. Der Angestellte hat kein Klassenbewußtsein, das seinem Gedankenleben einen selbstbewußten Einschlag geben kann. Vielleicht wird das mit dem Erstarken der neueren Organisationsbildungen der Industriebeamten mit der Zeit anders und aus diesem Grunde mit wünschen wir den neueren Organisationsbestrebungen der Industriebeamten von ganzem Herzen den besten Erfolg, weil hier vor allen Dingen wichtige Erziehungsfragen zu lösen sind, auf jeden Fall ist bis heute sein Denken noch nicht einheitlich gebildetes Massenempfinden geworden. Deshalb ist der geistige Arbeiter auch im Betrieb viel unterwürfiger wie der Handarbeiter. Die niedrige Bureaucratie läßt sich alles gefallen und wird auch en canaille behandelt. Es sind also psychologische Ursachen, die hier eine Rolle mitspielen, die aus dem Industriebeamten einen demütigen subaltern denkenden Menschen machen. Für den Unternehmer ist das sehr wertvoll, er nennt es „Disziplin“. Er macht noch ein übriges und schirmt diese unterste Angestelltenchaft während ihrer Arbeit durch alle möglichen Verfügungen, Bestimmungen, Strafen ein. Vor allen Dingen wird von dem Angestellten verlangt, daß er gedankenlos und unselbständig arbeitet. Ich will dafür ein Beispiel aus meiner eigenen Praxis anführen. In meiner Stellung als Kalkulationsbeamter eines großen Wertes hatte ich eines Tages einen Arbeitsfehler begangen. Ich hatte in der Korrespondenz mit einem Kunden als Angebot einen Doffertpreis angegeben, der falsch sein sollte. Mir wurde der Bescheid gegeben, von dem obersten Chef meines Ressorts dafür einen Verweis zu holen. Die Unterredung bei dem Gestrengen fing damit an, daß er die dicke Aktenmappe „Verfügungen“ vornahm und an mich die Frage richtete, ob mir die Verfügung über diesen Vorfall nicht bekannt gewesen sei, ob ich sie nicht gelesen habe. Gewiß, ich hatte sie gelesen. Weshalb ich sie nicht angewendet habe? Als Verteidigung wußte ich weiter nichts anzuführen, als daß nach der Verfügung das betreffende Fabrikat hätte mit Verlust verkauft werden müssen, daß nach meiner Berechnung die Firma vor dem Verlust bewahrt geblieben ist, ich dachte Darauf unterbrach mich der Gestrengte mit den Worten: „Sie haben nichts zu denken, Sie haben nach den Verfügungen zu arbeiten, damit basta.“ In diesem Satz liegt eben der Geist der heutigen industriellen Betriebsverwaltung ganz prägnant ausgedrückt. In Bankbeamtenkreisen hatte seinerzeit jenes an sich grobe Wort eines Bankkönigs große Verstimmung hervorgerufen: „Ich brauche Leute, die Konjols von Stiefelwische nicht unterscheiden können.“ Schließlich sind den Unternehmern in der

gering. Im Aufsichtsbezirk Chemnitz 2 hatte ein Ziegelmeister die tägliche Arbeitszeit von drei jungen Leuten und eines nicht mehr schulpflichtigen Kindes auf 12 Stunden ausgedehnt und den Beginn der Arbeitszeit auf 5 bis 1/2 Uhr morgens festgesetzt, einen noch nicht 16 Jahre alten Arbeiter mit dem Beheuern des Ziegelofens beauftragt, das Verzeichnis jugendlicher Arbeiter nicht geführt und die vorgeschriebenen Gesetzauszüge nicht ausgehängt. Er wurde vom Schöffengericht zu — 25 Mk. Geldstrafe verurteilt. — „Die Bestrafungen wirken nicht immer abschreckend“, schreibt die Gewerbeaufsichtsbeamtin der Kreishauptmannschaft Chemnitz und berichtet dann folgendes: In einem gewerblichen Betriebe wurde festgestellt, daß bereits seit zwei Jahren ein fremdes Kind unter 12 Jahren in unzulässiger Weise beschäftigt worden war. Das Kind wurde vor dem Schulunterricht von 6 oder 7 Uhr morgens und nach der Beendigung des Unterrichts im ganzen bis zu 8 Stunden, während der Ferien sogar 10 bis 11 Stunden täglich ohne Gewährung der vorgeschriebenen Pausen beschäftigt. Auf die von der Beamtin erstattete Anzeige wurde der Arbeitgeber zu 3 Mk. Geldstrafe verurteilt. Ein halbes Jahr später erfuhr die Beamtin von demselben Kinde, daß sein Vater das Arbeitsverhältnis gelöst habe, nachdem das Kind vom Arbeitgeber auch nach der Bestrafung in gleicher Weise noch einige Monate beschäftigt worden war.

Ueber die Kinderarbeit bringen die Spezialberichte der Gewerbeaufsichtsbeamtinnen einige beachtenswerte Mitteilungen. Aus ihnen geht namentlich hervor, daß die Fälle besonders häufig sind, in denen die Kinder vor dem zulässigen Alter zur gewerblichen Arbeit gezwungen werden. In der Kreishauptmannschaft Bausen wurden in mehreren Werkstätten für die Anfertigung von Knöpfen vorschriftswidrig beschäftigte Kinder unter 9 Jahren angetroffen. Dieselben Übertretungen waren in mehreren Bandwebereien festzustellen, in denen Kinder Band aufwickelten. — Aus der Kreishauptmannschaft Dresden: In 82 Familien mit 94 Kindern wurden Kinder unter 9 und 10 Jahren bis herab zu 5 Jahren, in einem Falle auch zwei acht- und neunjährige Knaben mit Tabakrippen beschäftigt. — Kreishauptmannschaft Leipzig: Es wurden 50 fremde Kinder vor Vollendung des 12. Lebensjahres und 141 eigene Kinder vor vollendetem 10. Lebensjahre beschäftigt. — Kreishauptmannschaft Zwickau: Gewerbliche Arbeit verrichteten 78 fremde Kinder unter 12 Jahren und 191 eigene Kinder unter 10 Jahren.

Auch die Arbeitszeit der Kinder wurde häufig über das gesetzlich erlaubte Maß ausgedehnt. Außerdem scheinen, bemerkt die Gewerbeaufsichtsbeamtin in der Kreishauptmannschaft Chemnitz, manche Arbeitgeber und leider auch viele Eltern der Meinung zu sein, daß die Schulferien der Kinder am besten ausgenutzt werden, wenn die Kinder während dieser Zeit zu doppelter Arbeitsleistung herangezogen werden. 13 Arbeitgeber beschäftigten Kinder während der Ferien täglich 10 Stunden und länger.

Ueber den Einfluß der gewerblichen Arbeit auf die körperliche Entwicklung des Kindes berichten die Beamtinnen: Kreishauptmannschaft Bausen: Die Beschäftigung der Kinder ist zumeist leicht und dem kindlichen Körper angemessen. Die Kinder werden daher im allgemeinen, bis auf wenige Ausnahmen, in denen zumeist die bitterste Not die Eltern zwingt, auch die jüngeren Kinder ausgiebiger zur Arbeit heranzuziehen, nicht überanstrengt. Die Beamtin

sah aber häufig Veranlassung, die Betriebsinhaber auf die heiße und schlechte Luft in den Arbeitsräumen, auf die darin herrschende allgemeine Unordnung, auf nicht gemachte Betten usw. aufmerksam zu machen. Die Vorschläge, Lüftungsvorrichtungen zu beschaffen, begegneten oft dem Einwande, das Brennmaterial sei zu teuer, um die angewärmte Luft ins Freie lassen zu können. Es ist leider noch gegen manches Vorurteil anzukämpfen, unter dem namentlich die weniger widerstandsfähigen jüngeren und schwächeren Kinder in ihrer Gesundheit zu leiden haben. — Kreishauptmannschaft Chemnitz: Die Herstellung der Perlposamenten strengt die Augen der Beschäftigten außerordentlich an. Viele Heimarbeiterinnen, mitunter auch Kinder, klagten darüber, daß diese Arbeit besonders angreife und ermüde. — Wie bereits im Vorjahre gegen die Beschäftigung von Kindern beim Sortieren von Nis, einem Abgang von Gespinnsten, so hatte die Beamtin auch Bedenken bezüglich der Beschäftigung von Kindern in Tuchschuhmachereien. In diesen Werkstätten werden vielfach aus getragenen Kleidungsstücken, insbesondere Männerkleidern, die meist bei Lumpenhändlern aufgekauft werden, Pantoffelsohlen angefertigt. — Vielfach ist auf bessere Lüftung und die notwendige Reinigung der Arbeitsräume hingewirkt worden. Einem Arbeitgeber wurde empfohlen, seine Werkstatt tünchen zu lassen. Ein anderer war zu ersuchen, sie während der Beschäftigung von Kindern zu heizen. Auch bedurfte es mehrfach der Aufforderung, an den Arbeitsplätzen der Kinder den Steinfußboden mit Holzauflagen zu versehen und Kinder nur in der heißen Jahreszeit ohne Fußbekleidung arbeiten zu lassen. — Kreishauptmannschaft Dresden: Die Arbeitsräume einzelner Heimbetriebe der Wollwarenindustrie, in denen fremde Kinder beschäftigt wurden, ließen hinsichtlich der Höhe und des Lichtes zu wünschen übrig. — Kreishauptmannschaft Zwickau: Die Beschäftigung der Kinder an Maschinen bietet besondere Gefahren für die Gesundheit der Kinder. In den Werkstätten, in denen Holz bearbeitet wird, insbesondere in der Musikinstrumentenindustrie, werden Knaben an Kreissägen beschäftigt, die mit dem Fuße getrieben werden. Für Kinder erscheint diese Arbeit nicht geeignet, da die Gefahr besteht, daß sie sich an den meist mit Schwungrädern versehenen Maschinen erhebliche Verletzungen zuziehen. Solche Verletzungen sind auch bereits vorgekommen. — Ähnlich liegen die Verhältnisse in der Kartonnagenindustrie. — Bezeichnend ist endlich folgende Stelle aus dem Bericht über die Kreishauptmannschaft Leipzig: Bei den Revisionen hat die Beamtin des öfteren auch Gelegenheit genommen, die heimararbeitenden Mütter auf die Notwendigkeit hinzuweisen, ihre Kinder während der freien Zeit zum richtigen Spielen anzuhalten. Hierzu gab die Beobachtung Anlaß, daß die Kinder industriereicher Ortschaften selten beim harmlosen Spiele im Freien oder im Hause anzutreffen sind. Der Wert des Spieles für die körperliche und geistige Entwicklung des Kindes wird leider auch von den Arbeiterfrauen noch nicht erkannt, die ihre Kinder nicht um des täglichen Brotes willen mit gewerblicher Arbeit beschäftigen müssen.

In der Regel jedoch — das sei gegenüber dem letzten Satze des eben angeführten Berichtes hervorgehoben — werden die Eltern durch die Not zur Ausbeutung ihrer Kinder gezwungen. Hat doch die Gewerbe-Aufsichtsbeamtin in der Kreishauptmannschaft Zwickau festgestellt, daß die Preissteigerung der wichtigsten Lebensmittel nicht ohne Einfluß auf

Unbequemlichkeit" etwas mehr nachgehen würden, würden auch sie wohl in den meisten Fällen zu einer anderen Auffassung des Sachverhaltes gelangen. Denn oft genug können die Arbeiter die „kleine Unbequemlichkeit" nicht hinnehmen, wenn sie sich nicht bei Akkordarbeit einen empfindlichen Rückgang ihres Verdienstes und bei Taglohn ihre Entlassung von demselben Arbeitgeber zuziehen wollen, der sich gegenüber dem Gewerbeaufsichtsbeamten über den „Leichtsinn" der Arbeiter beschwert. Werden doch derartige Fälle immer wieder von solchen Gewerbeaufsichtsbeamten mitgeteilt, die sich über die Verhältnisse in den Fabriken genauer als die meisten ihrer Kollegen in Sachsen unterrichten.

Einen eigenartigen Bericht liefert uns wiederum der Berichterstatter über den Aufsichtsbezirk Bautzen in folgendem Fall: Am 1. Oktober des Berichtsjahres hat die Leitung einer größeren Brauerei mit ihren 48 Arbeitern für die Dauer von 4 Jahren einen neuen Tarifvertrag abgeschlossen. Die Wirkung dieses Vertrages ist nach dem Bericht, daß der Unternehmerin eine Mehrausgabe an Löhnen erwächst:

in dem Jahre 1910 um	1950 Mk.
" " " 1911 "	2990 "
" " " 1912 "	3980 "
" " " 1913 "	4090 "

Um aber diese Zahlen sachgemäß zu würdigen, braucht man auch die Angaben über die bisherige Höhe der Löhne im Vergleich mit den Löhnen in den benachbarten Brauereien sowie Angaben darüber, wie sich die angeführten Summen auf die einzelnen Arbeiter verteilen. Mit solchen — Kleinigkeiten gibt sich der Berichterstatter jedoch gar nicht ab.

Aus dem Aufsichtsbezirk Zittau wird mitgeteilt, daß dort die meisten Arbeiter vor Beginn der Tagesarbeit nicht frühstücken; die erste Mahlzeit werde in der Regel erst in der Vormittagspause eingenommen. Dazu heißt es in dem Bericht: „Viele Arbeiter erklärten, daß sie ein Bedürfnis zur Nahrungsaufnahme vor der Arbeit in so früher Morgenstunde nicht hätten." Das ist alles, was der Berichterstatter hierüber mitzuteilen hatte. Und doch wird auch ihm nicht ganz unbekannt sein, daß die Menschen unter normalen Verhältnissen das Bedürfnis nach einem Frühstück vor der Arbeit zu haben pflegen. Demgemäß lag die Frage nahe, weshalb bei jenen Arbeitern das Bedürfnis sich nicht zeige. Die Antwort auf diese Frage klärt erst den Sachverhalt auf und ermöglicht ein Urteil darüber, ob hier ein Mißstand vorliegt oder nicht. Aber — mit solchen Kleinigkeiten gibt sich der Berichterstatter eben nicht ab.

Derartige Proben von den Leistungen der Gewerbeaufsicht lassen es begreiflich erscheinen, daß gerade in Sachsen die schlimmsten Mißstände vorkommen, wenn die Gewerkschaften noch nicht stark genug sind, um für die notwendigen Verbesserungen zu sorgen. Im Aufsichtsbezirk Auerbach läßt die bestimmungsgemäße Benutzung der Ankleide- und Waschräume durch Arbeiterinnen viel zu wünschen übrig. Die Arbeitgeber erklärten sich außerstande, sie durchzuführen. Mit dieser faulen Ausrede haben sich die Gewerbeaufsichtsbeamten wirklich abspfeifen lassen. Kein Wunder, daß die Ausrede bei jedem, selbst dem schlimmsten Mißstande, wiederkehrt. Wie kommt es aber, daß dort, wo die Gewerbeaufsichtsbeamten solche Ausreden der Unternehmer nicht gelten lassen, die Verhältnisse sich allmählich ganz bedeutend bessern?

Diese Frage drängt sich uns immer wieder auf, wenn wir in den Berichten über Zustände lesen, die geradezu ein Hohn auf die so vielgerühmte Kultur unserer Zeit sind. Aus der Kreishauptmannschaft Dresden berichtet u. a. die Gewerbeaufsichtsbeamtin: „In einer Ziegelei ist die auf Wunsch der Beamtin hergerichtete Wascheinrichtung im Aufenthaltsraume wieder beseitigt worden, weil sie von den Arbeiterinnen in nicht wiederzugebender Weise unreinigt worden war. — In den vier anderen Ziegeleien waren in den Frauenaborten wegen der Verunreinigung der Sitze an Stelle derselben runde Stangen angebracht worden. In einer weiteren Ziegelei war die Seitenwand der Bedürfnisanstalt für Frauen zum Teil entfernt worden, so daß der Abort von den Vorübergehenden überblickt werden konnte. — In einer Lumpenfortiererei hatten sich die Arbeiterinnen auf den schmutzigen Lumpenhäufen niedergelassen und verzehrten hier ihre Mahlzeiten, obgleich ihnen ein schöner, sauber gehaltener Aufenthaltsraum zur Verfügung stand. — In einer Ziegelei waren vier Ehepaare in einem gemeinschaftlichen Schlafraum untergebracht, der gleichzeitig zum Aufenthalt und zum Kochen von Speisen diente. Ebenso war für sämtliche auf der Ziegelei untergebrachten Arbeiter und Arbeiterinnen nur ein einziger Waschkloset vorhanden. In einer Ziegelei war nicht genügend für Betten gesorgt, so daß einige Arbeiterinnen auf dem Fußboden schlafen mußten." — Dies einige Stichproben aus dem Bezirke einer einzigen Kreishauptmannschaft.

Wo solche Zustände noch möglich sind, gibt es auch Unternehmer, die die Arbeiterschutzborschritten gar nicht ernst nehmen. Dafür enthalten ebenfalls die Berichte viele Belege. Im Aufsichtsbezirk Annaberg mußte die Beschäftigung eines jugendlichen Arbeiters an einer Kreisäge und die Beschädigung der Retorten einer Gasanstalt durch einen 15jährigen Arbeitsburschen verboten werden. — In der Kreishauptmannschaft Dresden wurden Zelluloidwaren von Heimarbeitern bearbeitet, obgleich damit Feuergefahr verbunden ist, und bei der Verbrennung auch geringer Mengen von Zelluloid giftige Gase sich entwickeln. — Bezeichnend ist die Mitteilung aus dem Aufsichtsbezirk Chemnitz 2, daß nur in einzelnen Anlagen an den Entnahmestellen von Trinkwasser auch Trinkgefäße befestigt seien, im allgemeinen jedoch die Arbeiter für Beschaffung des Trinkgeschirrs zu sorgen haben. Noch bezeichnender jedoch ist es, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten daran keinen Anstoß nehmen. — In der Kreishauptmannschaft Leipzig sprach sich der Leiter einer großen auf dem Lande gelegenen Papierfabrik über den Wanderlochkursus des Landesvereins für innere Mission dahin aus, daß er dessen Wiederholung nicht wünsche. Die verheirateten Arbeiterinnen hätten sich nicht genügend beteiligt, ein Teil der unverheirateten Arbeiterinnen hätte aber auf Grund der erlangten Kenntnisse Stellung als Köchin gesucht und erhalten. Für diesen Arbeiterfreund ist es selbstverständlich das denkbar größte Verbrechen, wenn „feine" Arbeiterinnen sich günstigere Arbeitsgelegenheit suchen. — Im Aufsichtsbezirk Chemnitz 1 hat ein Maschinenfabrikant den Arbeiterausschuß aufgelöst, nachdem nur organisierte Arbeiter als Vertreter gewählt worden waren.

Freilich hat auch die Rechtsprechung dazu beigetragen, daß derartige Unternehmer sehr wenig Rücksicht auf die Arbeiterschutzborschritten nehmen. Sind doch die Strafen wegen Uebertretungen der Arbeiterschutzborschritten oft genug außerordentlich

den Umfang der Kinderarbeit geliebt ist. In vielen Familien seien nicht nur mehr Kinder als vorher zur Erwerbsarbeit herangezogen worden, sondern die Kinder wurden auch länger beschäftigt.

Dieselbe Berichterstatterin weist darauf hin, daß die Kinderarbeit den technischen Fortschritt hemmt. So würden noch immer Handmaschinensticker die Kinder mit dem Fädeln beschäftigen, obwohl die Fädelmaschine diese Arbeit bedeutend schneller verrichtet und den Kindern eine Arbeit erspart, die für die Nerven und Augen sehr anstrengend ist. Die Fädelmaschine werde häufig erst dann zu Hilfe genommen, wenn eigene Kinder durch bezahlte Hilfskräfte ersetzt werden müssen.

In Ortschaften mit ausschließlich landwirtschaftlich tätiger Bevölkerung ist, wie in dem Bericht über die Kreishauptmannschaft Leipzig hervorgehoben wird, die Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen besonders schwierig. Die Bäcker und Gastwirte in solchen Ortschaften wollen in dem Verbot des Semmelanstragens am frühen Morgen oder des Regelauffehens am Sonntagnachmittag keine Schutzmaßregel für die Kinder erblicken, da diese in den gleichen Tagesstunden bei den Bauern ja viel angestrenzter tätig sind. Auch seien Volksschullehrer wiederholt über ihre Erfahrungen betreffs der gewerblichen Kinderarbeit befragt worden. Sie teilten mit, daß gewerblich tätige Kinder nicht so häufig zu Klagen Anlaß gäben. Bei den landwirtschaftlich beschäftigten Kindern sei dies aber fortgesetzt der Fall. — So die Berichterstatterin. In der Tat ist es geradezu ein Skandal, daß der Einfluß der Agrarier auf die Regierungen und die bürgerlichen Parteien noch immer den Schutz der in der Landwirtschaft beschäftigten Kinder verhindert hat.

S a n a u a. M.

G u s t a v H o c h.

Zur Reichsversicherungsordnung.

Anläßlich der Beratung des fünften Buches in der Reichstags-Kommission sei auf folgende Uebelstände unter dem jetzigen Gesetz aufmerksam gemacht und unseren Genossen in genannter Kommission zur Berücksichtigung empfohlen.

Der § 25 Abs. I^o des G.-U.-V.-G. bestimmt, daß die Verpflichtungen der Kassen, Gemeinden, Armenverbände usw. durch das Unfallgesetz nicht berührt werden, dieselben also ihre Verpflichtung den Verletzten gegenüber voll erfüllen müssen.

Der Abs. II des genannten Paragraphen bestimmt, daß, wenn Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet sind, für welchen den Verletzten auf Grund des Unfallgesetzes ein Entschädigungsanspruch z u s t a n d o d e r n o c h z u s t e h t, den Unterstützung leistenden Kassen usw. durch Ueberweisung von Rentenbeträgen Ersatz zu leisten ist.

Der Abs. IV bestimmt dann, daß für vorübergehende Unterstützung Ersatz bis zur Höhe von drei halben Monatsrentenbeträgen gefordert werden kann. Hierunter fällt auch das Krankengeld für die Zeit vom Beginn der 14. bis Ende der 26. Woche (Krankfeizeit). Und der Absatz V spricht von fortlaufender Unterstützung und daß bei Gewährung des Unterhalts in einer Anstalt erforderlichenfalls die ganze Rente, im übrigen fortlaufend die halbe Rente als Ersatz gefordert werden kann.

Durch die etwas unklaren angeführten Bestimmungen haben sich Uebelstände herausgestellt, welche möglichst mit der neuen Reichsversicherungsordnung beseitigt werden müssen. Zum Absatz IV vertreten

die Krankenkassen z. B. den Standpunkt, daß sie drei halbe Monatsrentenbeträge als Ersatz fordern können, auch wenn sie nicht für einen gleichlangen Zeitraum Unterstützung geleistet haben, nur muß ihre Unterstützung die Höhe der drei halben Monatsrente erreichen. Die Judikatur des Oberverwaltungsgerichts, welches ja nach § 26 des G.-U.-V.-G. in solchen Streitigkeiten zuständig ist, geht auch dahin.

Der Allgemeine Knappschaftsverein in Bochum, welcher schon vor dem Jahre 1904 (Inkrafttreten der neuen Krankentafelgesetz-Novelle) 24 Wochen Krankengeld zahlte, hat auch damals schon in allen Fällen die halbe Dreimonatsrente als Ersatz gefordert, wenn seine Unterstützung die gleiche Höhe erreichte. Den Knappschaftspensionistenmitgliedern muß genannter Verein, anschließend an die Krankenunterstützung, Invalidenpension zahlen, wenn in Verletzungsfällen mindestens 50 Proz. Erwerbsverminderung vorlag. Der dadurch entstandene Zustand soll in einem Beispiel geschildert werden.

Ein Bergmann verunglückte am 18. April 1903 und ist durch die Unfallfolgen rund 20 Wochen gänzlich erwerbsunfähig, für welche Zeit der Knappschaftsverein auch Krankengeld zahlte; dies machte bei der höchsten Lohnklasse, welcher die Dauer gewöhnlich angehören, pro Tag 3 Mk. Krankengeld. Die ersten 13 Wochen scheiden nun hierbei aus, weil die Krankenkasse für diese Zeit allein unterstützen muß und Unfallentschädigung erst mit Beginn der 14. Woche einzutreten hat. Der Knappschaftsverein hat also über diese 13 Wochen hinaus noch für sieben Wochen, gleich 42 Krankentafelarbeitstage a 3 Mk., in Summa 126 Mk., Krankengeld gezahlt, wofür er laut § 25 des G.-U.-V.-G. Ersatz aus der Unfallrente fordern konnte. Er forderte also für diese sieben Wochen Krankengeldzahlung, das ist für die Zeit vom 19. Juli bis 5. September, die halbe Unfallrente für drei Monate (d. h. vom 19. Juli bis 17. Oktober) auf Grund des Abs. 4 des § 25 des G.-U.-V.-G.

Im Falle der Verletzte nun mindestens für 50 Proz. Erwerbsunfähigkeit Unfallrente bezog, mußte der Allgemeine Knappschaftsverein ihn auch invalidisieren und anschließend an das Krankengeld, also vom 6. September ab, Knappschaftspension zahlen.

Jetzt forderte er aber für diese Pension nochmals Ersatz bis zur Höhe der halben Unfallrente fortlaufend (Absatz V des § 25 des G.-U.-V.-G.) für einen gleichlangen Zeitraum, das ist vom 6. September ab. Dadurch hat er aber für die Zeit vom 6. September bis 17. Oktober für seine einmalige Zahlung (Pension) zweimal Ersatz erhalten in Höhe bis zur halben Unfallrente, und zwar, wie oben dargelegt, für Krankengeld und für Pension.

Dieses Verfahren war unstreitig nicht dem Sinne des Gesetzes entsprechend, die Knappschaftsverwaltung zog das Geld aber ein, solange es ihr nicht durch Gerichtsurteil untersagt wurde, und die armen Verletzten waren die Geschädigten.

Um Klarheit zu schaffen, wurde in einem solchen Falle Klage im Verwaltungsstreit erhoben und hat das Oberverwaltungsgericht entschieden, daß die Zahlungen des Allgemeinen Knappschaftsvereins, Krankengeld und Pension, zusammen eine fortlaufende Unterstützung bilden und er nur nach Absatz V des § 25 des G.-U.-V.-G. Ersatz fordern könne. Damit war ihm untersagt, nach Absatz IV des § 25 (vorübergehende Unterstützung) Ersatz aus der Unfallrente zu fordern.

Nachdem dieses Urteil gesprochen, führte der Allgemeine Knappschaftsverein ein Verfahren ein, welches durch das Gesetz ebensowenig gerechtfertigt ist, wie das hier geschilderte.

Zum besseren Verständnis sei hier auch ein Beispiel angeführt:

Ein Bauer verunglückt schwer, so daß er längere Zeit gänzlich erwerbsunfähig ist. Der Allgemeine Knappschaftsverein hätte also für 26 Wochen Krankengeld und anschließend an dieses Pension zu zahlen und kann für das Krankengeld, welches nach der 13. Woche gezahlt ist und für die Pension fortlaufend Ersatz bis zur Höhe der halben Unfallrente fordern. Das Krankengeld beträgt für die zweiten 13 Wochen in der höchsten Lohnklasse pro Tag 3 Mk., das sind bei 75 Krankenkassenarbeitstagen 225 Mk. Die Knappschaftspension, welche anschließend vom Beginn der 27. Woche zu zahlen ist, beträgt bei einem Dienstalter von 10 Jahren jährlich 228,80 Mk. oder monatlich abgerundet 19,10 Mk. Die Berufsgenossenschaft entschädigt den Mann vom Beginne der 14. Woche nach dem Unfälle mit der Vollrente, welche bei einem nach § 10 Abs. I des G.-U.-V.-G. ermittelten Jahreslohn von 1619,10 Mk. jährlich 1079,40 oder monatlich 99,95 Mk. beträgt. Die Hälfte, die vom Knappschaftsverein als Ersatz gefordert werden kann, beträgt demnach 44,97 Mk.

Der Allgemeine Knappschaftsverein hat für die zweiten 13 Wochen nach dem Unfall 225 Mk. Krankengeld gezahlt und fordert für eine gleich lange Zeit die halbe Unfallrente als Ersatz, das sind 134,91 Mk., so daß er 90,09 Mk. mehr gezahlt hat, als er Ersatz fordern kann. Vom Beginn der 27. Woche nach dem Unfall zahlt der Allgemeine Knappschaftsverein monatlich 19,10 Mk. Pension, er fordert aber weiter die halbe Unfallrente als Ersatz und erhält dadurch für seine Unterstützung von 19,10 Mk. 44,97 Mk. als Ersatz. Dies wird so lange fortgesetzt, bis der Betrag von 90,09 Mk. nicht gedecktes Krankengeld beglichen ist, und wird der Verletzte dadurch ganz erheblich geschädigt und zu Unrecht. Es steht ihm vom Beginn der 27. Woche die Vollrente mit 89,95 Mk. zu, er erhält aber nur die halbe Unfallrente mit 44,98 Mk. und die Knappschaftspension mit 19,10 Mk., in Summa 64,08 Mk., also 25,87 Mk. weniger, als die Vollrente beträgt, und die letztere soll er doch unbedingt erhalten. Diesen Betrag erhält der Verletzte drei Monate lang weniger und den vierten Monat noch 12,48 Mk., bis die 90,09 Mk. gedeckt sind.

Wird die Vollrente dagegen z. B. nur für drei Monate gewährt und dann auf 50 Proz. gemindert, so beträgt die halbe Unfallrente jetzt nur 22,50 Mk., das sind 3,40 Mk. mehr, als die monatliche Knappschaftspension. In diesem Falle würden 26 Monate lang jeden Monat 3,40 Mk. von der Unfallrente an Ersatz mehr gefordert und eingehalten, als der Knappschaftsverein an Pension zahlt, und im 27. Monat noch 1,69 Mk.

Das kann der Wille des Gesetzgebers nicht gewesen sein, denn die Unfallrente soll der Verletzte mindestens in voller Höhe erhalten. In allen Fällen trifft dieses auch nicht zu, so daß der eine ungerechtere Weise geschädigt wird und der andere wieder nicht.

Ein älterer Bergmann mit einem Dienstalter von 40 Jahren erleidet zum Beispiel einen solchen Unfall, so beträgt dessen Knappschaftspension jährlich 569,40 Mk. oder monatlich 47,45 Mk. In diesem Falle ist die monatliche Knappschaftspension höher als die halbe Unfallrente und kann hier der über-

schießende Betrag an Krankengeld von 90,09 Mk. nicht als Ersatz gefordert bzw. erstattet werden.

Um solche Ungerechtigkeiten und falsche Auslegung des Gesetzes zu beseitigen, ist es notwendig, daß im fünften Buche der Reichsversicherungsordnung feste und klare Bestimmungen aufgenommen werden, welche ein solches Verfahren für die Zukunft verhindern. Der Ersatzanspruch müßte bestimmt monatlich abgegrenzt werden bis zur halben Unfallrente, jedoch für keinen Monat mehr, als auch für den Monat Unterstützung gezahlt ist.

Mögen unsere Genossen in der Reichstagskommission dahin wirken.

Gelsenkirchen.

R. Weis.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Nach den Berichten der paritätischen Tarifarbeitsnachweise im Buchdruckgewerbe waren im 3. Quartal durchschnittlich 2280 Setzer und 492 Drucker wöchentlich arbeitslos. Durch die Nachweise wurden 2557 Setzer und 1010 Drucker untergebracht. Durch Umschauen oder Verschreiben erhielten 1774 Setzer und 417 Drucker Stellung.

Der Verband der Schiffszimmerer zählte am Schlusse des 3. Quartals 4090 Mitglieder. Die Ausgaben der Hauptkasse betragen 90 878,04 Mk., davon 85 889 Mk. für Streiks und Aussperrungen. Die Einnahmen beliefen sich auf 67 399,39 Mk., davon ordentliche Beiträge, Eintrittsgelder rund 14 000 Mk., Extrabeiträge 22 218,90 Mk., von der Generalkommission 30 000 Mk. und Zinsen 1099 Mk. Die Mehrausgaben betragen 23 478,65 Mk., so daß das Vermögen der Hauptkasse auf 64 602,83 Mk. zurückging. In den Zahlstellen waren am Schlusse des dritten Quartals 8146 Mk. vorhanden, das Vermögen der Hauptkasse bezifferte sich demnach auf insgesamt 72 748,89 Mk.

Die Genossen Simon und Höltermann vom Zentralverbande der Schuhmacher sind soeben von einer Studienreise in Amerika zurückgekehrt. Ihr Auftrag war, die Verhältnisse in der amerikanischen Schuhindustrie zu untersuchen, zu den Kosten der Reise beschloß seinerzeit der internationale Schuhmacherkongreß einen Beitrag aus der internationalen Kasse zuzuschicken, da eine sachdienliche Information über die Verhältnisse in der amerikanischen Schuhindustrie für die organisierten europäischen Schuhwarenarbeiter vom größten Wert ist. Die gegnerische Presse hat nun den Versuch gemacht, bei dieser Gelegenheit Kapital gegen die deutschen Schuhwarenarbeiter zu schlagen, so daß die beiden Genossen sich zu folgender Erklärung veranlaßt sahen:

„Der „Schuhmarkt“ druckt mit Behagen einen Bericht, welchen das Fachblatt der „Superintendent und Forman“ (Betriebsleiter und Vorarbeiter) angeblich über die „Studienreise“ der Unterzeichneten gebracht hat, ab. Unter anderem enthält dieser Bericht auch den folgenden Satz: „Sie (Höltermann und Simon) erklärten, sie könnten nicht verstehen, wie es komme, daß die amerikanischen Schuharbeiter, vom individuellen Standpunkt genommen, so viel mehr Schuhe machen könnten als die deutschen.“

Hierzu erklären wir, daß, wenn das obengenannte Fachblatt diesen Satz wirklich geschrieben und es nicht ein Fehler in der Uebersetzung ist, der Berichterstatte dieses Blattes sich diesen Satz von Anfang bis zu Ende aus den Fingern gezogen hat.

ichen Triebwerke ein und sucht dort Aenderungen zu schaffen.

Damit laufen zusammen, wenn man die verschiedenen Formen des Genossenschaftswesens betrachtet, Gründe der politischen Verteidigung; sei es die Bekämpfung des Trustsystems oder die Unterbringung von Streikopfern, die Arbeitslosigkeit oder die freiwillige Unterproduktion. Aber diese Betonung der Genossenschaften als nötige Einrichtung verschleiert dem Berichterstatter nicht die Gefahr — er weist geradezu darauf hin — der Entwicklung des Egoismus und der Gruppengegenätze, welche übrigen allen kollektiven Bewegungen, auch der gewerkschaftlichen, eigen ist. Nun habe gerade der Sozialismus die Aufgabe, mit Hilfe einer prinzipiellen Propaganda und der Ausdehnung des Genossenschaftswesens, Konsum- und Produktionsgenossenschaften auf einer gemeinsamen Basis zu vereinen. Man solle sich nicht verleiten lassen, in der Genossenschaftsbewegung die einige und direkte Lösung der sozialen Frage zu sehen; man solle sie behandeln als ein Mittel unter vielen zur Hebung der Lage des Proletariats und zur Aenderung der sozialen Formen neben und in Uebereinstimmung mit der Tätigkeit von Staat und Gemeinde.

Das weibliche Proletariat.

Obgleich Italien noch keine genaue Gewerbezählung hat, konnte die Berichterstatterin (Anna Mulihieff) über diesen wichtigen Punkt folgende ungefähr zutreffenden Zahlen zusammentragen:

In ganz Italien, in der eigentlichen Industrie und der landwirtschaftlichen Industrie, wurden von ihr insgesamt 14 150 Betriebe mit 414 915 männlichen und 414 236 weiblichen Arbeitern angeführt, davon in der eigentlichen Industrie 13 927 Betriebe mit 822 714 Arbeitern, unter denen 410 422 Frauen sind. Nach der Volkszählung steigt letztere Zahl auf 726 944. In den einzelnen Gewerbegruppen sind beschäftigt: Textilindustrie: in 3194 Betrieben mit 407 886 Arbeitern 321 022 Frauen; Bekleidungsindustrie: 677 Betriebe mit 32 233 Arbeitern, darunter 21 709 Frauen. Nach der Volkszählung beträgt hier die Anzahl der Frauen 266 428.

In der chemischen Industrie sind in 494 Betrieben mit 24 585 Arbeitern 10 010 Frauen, und in der Nahrungsmittelindustrie in 1721 Betrieben mit 57 265 Arbeitern 19 391 Frauen beschäftigt.

In den anderen Industrien ist die Anzahl der Frauen ziemlich gering. Immerhin beträgt sie in der Metallindustrie und dem Baugewerbe je ungefähr 6000. In allen Betrieben, die den auf Ligurien, Piemont, der Lombardei und Venetien beschränkten Gesetzen über die Arbeit der Frauen und Kinder und dem Unfallversicherungsgesetz unterworfen sind, zählte man 1907: 760 179 Arbeiter, von denen 392 982 Frauen waren. Zu bemerken ist, daß in den Betrieben, in denen die Frauen überwiegen, die effektive Arbeitszeit 10½ bis 11 Stunden beträgt.

Bezüglich der Löhne ist durch eine im Jahre 1903 vom Arbeitsamt aufgenommene Statistik festgestellt, daß in 2809 Fabriken aller Industrien von einer Gesamtzahl von 197 482 Frauen verdienten:

3 169	mehr	—,50 Lire
21 192	von	—,50 bis —,75
55 230	"	—,75 " 1,—
80 482	"	1,— " 1,50
26 540	"	1,50 " 2,—
8 798	"	2,— " 2,50
2 069	über	2,50 "

In der Landwirtschaft, wo die Erfordernis der Löhne bedeutend schwieriger ist, hat das Arbeitsamt im Jahre 1905 festgestellt, daß die mittlere Bezahlung von 3 200 002 Lohnarbeiterinnen in den angeführten vier Branchen betrug:

1.22 Lire	in Piemont
1.11 "	Benetien
1.20 "	der Romagna
1.— "	Lombardei

Diese Angaben genügen, um zu zeigen, daß auch in Italien die Arbeiterinnen nach Millionen zählen, daß ihre Arbeitszeit immer die längste, daß ihre Bezahlung äußerst gering und daß ihre Arbeit geringer bewertet wird als diejenige der Männer.

Dieser Schar sind noch hinzuzufügen die ungezählten Frauen, die in der industriellen Heimarbeit beschäftigt sind.

Die Berichterstatterin, stets bestrebt, diese Frage als eine Frage der Klasse und nicht des Geschlechts zu behandeln, schloß mit dem Verlangen, daß die sozialistische Partei

1. es als ihre wichtigste Aufgabe betrachte, das weibliche Proletariat gewerkschaftlich zu organisieren, und zwar in gemischten Organisationen, zusammen mit den Männern in denjenigen Industrien, die Männer und Frauen beschäftigen, und in Frauenorganisationen, im Anschluß an die Organisationen der Männer, wo nur Frauen beschäftigt werden;

2. eine Untersuchung über die Heimarbeit beantragt und verlangt, daß die Verhältnisse in der Heimarbeit durch Festsetzung eines gesetzlichen Minimallohnes geregelt werden;

3. auch für die arbeitende Frau, deren Interessen mit denen des männlichen Proletariats gleich sind, die Pflicht zum politischen Kampf und das Recht der Teilnahme an politischen und kommunalen Wahlen erklärt;

4. sich bereit erklärt, einen entschiedenen Widerstand, im Parlament und im Lande, jedem eventuellen Versuche entgegenzusetzen, ein auf bestimmte Kategorien beschränktes Frauenstimmrecht einzuführen, da sie in einem solchen ein Attentat auf die politischen Rechte aller Arbeiter erblicke.

(Schluß folgt.)

Die niederländische Gewerkschaftsbewegung

ist in erfreulicher Entwicklung begriffen. Die international als richtig anerkannten Grundlagen haben sich bewährt, die inneren Zwistigkeiten sind zumeist überwunden und ein immer wachsender Teil der Arbeiter schließt sich den Gewerkschaften an, die in der neuen Landeszentrale vereinigt sind. Diese Centrale wurde 1906 gegründet, als das anarchistische „Nationaal-Arbeits-Sekretariaat“ zurückging und sich der Entwicklung der Verbände und der Anwendung einer wohlwollenden Kampfeskraft hindernd in den Weg stellte. Im Januar 1906 begann die Centrale ihre Wirksamkeit. Welche Fortschritte seitdem erzielt wurden, zeigt der soeben erschienene Jahresbericht für 1909. Danach waren der Centrale angeschlossene:

1. Januar 1906:	18	Verbände mit	26 227	Mitglieder
1. " 1907:	24	"	32 270	"
1. " 1908:	27	"	36 633	"
1. " 1909:	27	"	40 628	"

Die größte Zunahme ist nicht auf den Neuananschluß von Gewerkschaften zurückzuführen, sondern auf die Ausdehnung der angeschlossenen Gewerkschaften. Dabei fiel diese Zunahme in eine Zeit der

Nirgends, weder in Lynn, noch an irgendeinem anderen Ort, haben wir solche oder ähnliche Angaben gemacht. Im Gegenteil! Überall haben wir erklärt und konnten das auch mit gutem Gewissen erklären, daß, nachdem wir die Verhältnisse studiert, die Vorbedingungen, unter welchen in den amerikanischen Schuhfabriken gearbeitet wird, kennen gelernt haben, es wohl verstehen, daß der amerikanische Schuhfabrikarbeiter mehr leisten kann als wieder der deutsche. Daß aber der deutsche Arbeiter bei den gleichen Vorbedingungen auch das gleiche Arbeitsquantum liefern könnte als wie der amerikanische.

Die Freude des „Schuhmarkt“ ist also verfrüht gewesen. Uebrigens wird das gesamte gewonnene Material in einer Denkschrift herausgegeben. Dort werden die Namen der Firmen angegeben werden und dann wird der „Schuhmarkt“ und auch die Fabrikanten sicher „ihre helle Freude“ an diesem Material haben. Bis dahin muß sich der „Schuhmarkt“ und seine Freunde noch gedulden!

Wir geben die Erklärung hier wieder, weil anzunehmen ist, daß die Unternehmerblätter auch sonst versuchen werden, die angebliche Äußerung Simons und Höltermanns gegen die deutschen Arbeiter auszuschlachten.

Die Berichte der Gauvorstände des Transportarbeiterverbandes für das 1. Halbjahr 1910 weisen einen erfreulichen Fortschritt des Verbandes in der Berichtsperiode auf. Die Mitgliederzahl stieg von 96 623 am Schlusse des Jahres 1909 auf 104 589 am 30. Juni 1910. Am 1. Juli ist der Zusammenschluß mit den Verbänden der Hafenarbeiter und Seeleute erfolgt, so daß seitdem eine entsprechende Erhöhung der Mitgliederzahl durch diese Verschmelzung eingetreten ist. Ueber die Tätigkeit der Gauvorstände liegen folgende Zahlen vor: In den Gauvororten wurden 254, in den Zahlstellen 1036 und in Orten ohne Zahlstellen 87 Versammlungen abgehalten. 3651 Besprechungen und Sitzungen fanden statt, 268 Lohnbewegungen waren zu verzeichnen und 8 Kassenrevisionen wurden vorgenommen.

Ueber den Zimmererverband im zweiten Quartal entnehmen wir dem „Zimmerer“ folgende Zahlen: die Zahl der Mitglieder betrug 53 625 in 711 Zahlstellen. Die Mitglieder verteilen sich im Vergleich zum gleichen Quartal 1909 folgendermaßen:

Ortsgrößenklassen	1909		1910		Zu (+) oder Abgang (-)	
	Zahlstellen	Mitglieder	Zahlstellen	Mitglieder	Zahlstellen	Mitglieder
Ueber 100 000 Einwohner	36	24437	36	24429	—	— 8
Von 20 000 bis 100 000 Einwohner	148	12252	144	11742	- 4	- 510
Von 5000 bis 20 000 Einwohner	267	10139	274	10399	+ 7	+ 260
Von 2000 bis 5000 Einwohner	178	4767	175	4811	- 3	+ 44
Unter 2000 Einw.	81	2309	82	2139	+ 1	- 170

Die Gesamteinnahme in den Verbandszahlstellen betrug 584 434 Mk. gegen 491 526 Mk. im gleichen Quartal des Vorjahres. Die Ausgaben der Hauptkasse beliefen sich auf 1 418 983 Mk. gegen 304 342 Mk. im zweiten Quartal 1909. Von den Ausgaben entfallen auf Streikunterstützung 1 288 586 Mk. (im Vorjahre 184 702 Mk.), Agitation 35 141 Mk. (28 988

Mk.) und auf Arbeitslosen- und Reiseunterstützung 27 056 Mk. (42 220 Mk.). Der Vermögensausweis stellt sich seit 1906 am Schlusse des zweiten Quartals wie folgt:

Jahr	Bestände in den Zahlstellen		In den Zahlstellen verbliebene Hauptkassengelder		Bestand in der Hauptkasse		Summa
	Mk.	§	Mk.	§	Mk.	§	
1906 . . .	348739	—	28131	36	515347	70	834820 75
1907 . . .	394305	48	40913	89	648752	25	1088971 57
1908 . . .	471736	64	48076	61	858890	42	1378703 97
1909 . . .	440957	90	53189	46	707066	11	1201213 47
1910 . . .	485966	14	96318	48	538695	25	1120979 87

Die Politik der Gewerkschaften auf dem ersten italienischen Sozialistenkongress.

II.

Ueber das Verhältnis zwischen Sozialismus und Genossenschaftsbewegung geben zwei alte Genossenschaftler und überzeugte sozialistische Kämpfer (N. Baldini und N. Verquanini) die entgegengesetzten Ansichten wieder. Der eine behandelt das Genossenschaftswesen als eine überflüssige, nutzlose und sogar gefährliche Ablenkung der Bewegung, in der sich häßliche, egoistische und krämerhafte Instinkte entwickeln, die bestenfalls Gruppen von privilegierten Arbeitern schafft und diese von dem großen Emanzipationsstrom entfernt; die dem Sozialismus die besten Kräfte entzieht, ohne Hoffnung, dadurch in irgendeiner Weise der wahren sozialen Lösung näher zu kommen. Mit Ausnahme einiger kleinen, fast handwerksmäßigen Industrien oder begrenzten Versuchen auf der Macht der Armen, oder bei Unterstützung der Regierung zur Erhaltung von Schwachem, sind sowohl Konsum- wie Produktivgenossenschaften vom Schicksal bestimmt, der Konkurrenz des großen Kapitals anheimzufallen. Wo sie aber dauernd Bestand erhalten, erzeugen sie in den Arbeitern einen kleinbürgerlichen Geist.

Der andere erkennt im Gegensatz dazu in den Genossenschaften die Weisheitslehre des Zwischenhandels und des Unternehmertums mittels der Vereinigung von Kapital und Arbeit in denselben Händen. In der gemeinsamen Organisierung von Produktion und Konsum sieht er den Abgang und sogar den Keim und das Instrument der künftigen sozialistischen Gesellschaft. Indem er bemerkt, daß das Genossenschaftswesen weder Ueberschätzung noch Geringschätzung verdient, weist er darauf hin, daß Verallgemeinerungen gefährlich und willkürlich sind, daß man die Tendenzen zur Bildung natürlicher Vereinigungen von Fall zu Fall behandeln, die Vorteile benutzen und die Gefahren vermeiden soll, ohne weder die einen noch die anderen zu übertreiben.

Er zeigt außerdem, wie die Genossenschaft schon durch ihre zähe Beharrlichkeit das ursprüngliche Mißtrauen der Partei besiegt und wie sie ihren besondern Charakter abgeschwächt habe; wie die gut geleitete Genossenschaft den Kämpfen der Arbeiter dauernden Wert verleihen und sie vervollständigen kann, während ohne sie Kapital und Spekulation die Lebenshaltung verteuern. Indem sie bescheidene aber unmittelbare Vorteile bietet, schafft sie ein Gefühl der Solidarität und ist oft das erste Mittel zum Zusammenschluß der Organisationen, die sonst infolge der bürgerlichen Bekämpfung unmöglich wären. Sie führt die Arbeiterbewegung in die letzten kapitalisti-

niedergehenden Konjunktur, die besonders stark im Baugewerbe zum Ausdruck kam. Am 1. Januar 1910 gehörten der Landeszentrale an:

Verband der	Mitgliederzahl
Bäcker, Kaffeearbeiter	1500
Maurer und Bauehilfen	1900
Diamantarbeiter	8628
Alkoholarbeiter und Brauer	960
Fabrikarbeiter	580
Gemeindearbeiter	4055
Glasarbeiter	1047
Handlungsgehilfen und Kontoristen	972
Safenarbeiter	298
Holzarbeiter, Böttcher	387
Schneider	797
Landarbeiter	812
Litho-Photographen	307
Wlei- und Zinnsarbeiter	320
Maschinisten und Heizer	686
Metallarbeiter	2179
Tischler, Tapezierer	1118
Vergarbeiter	483
Aufseher und Zeichner	343
Maler	1614
Tabakarbeiter	3298
Eisenbahner	2715
Steinhauer	160
Stukkateure	503
Textilarbeiter	1750
Zimmerer	2625
Transportarbeiter	591

Seitdem 1. Januar 1910 haben sich zwei weitere Verbände angeschlossen, der Verband der öffentlichen Beamten mit 140 und der der Post- und Telegraphenangestellten mit 480 Mitglieder. Die Einnahmen aller Verbände betragen im Jahre 1909: 1 498 318 Mark (1908: 908 910 Mk.), die Ausgaben 895 266 Mark (1908: 1 892 195 Mk.). Es wurden verausgabt für Verbandsorgane 59 806 Mk. (53 155 Mk.), für Streiks im Verufe 98 453 Mk. (460 028 Mk.), für Streiks in anderen Berufen 25 058 Mk. (4171 Mk.), für Krankenunterstützung 130 203 Mk. (109 196 Mk.), für Arbeitslosenunterstützung 21 953 Mk. (80 830 Mk.), für Sterbebeihilfen 20 358 Mk. (17 915 Mk.). Die Verbandsvermögen ultimo 1909 betragen 2 053 585 Mark (1 384 920 Mk.). Der Rückgang der Streikausgaben erklärt sich aus der günstigen Lage in der Diamantindustrie, infolgedessen hier keine Streiks zu unterstützen waren.

Man darf mit diesen Fortschritten wohl zufrieden sein, und die Erwerbung ist berechtigt, daß die Gewerkschaftszentrale, die überdies mit der Partei auf gutem Fuße steht, sich auch künftig in gleicher Weise entwickeln wird.

Das anarchisistische National-Arbeits-Sekretariat ist trotz seiner Mührigkeit und trotzdem bedeutende Arbeitergruppen der anarchisistischen Phrasologie noch zugänglich sind, weiter zurückgegangen. 1909 zählte es nur noch 3223 Mitglieder. Es hat zweifellos seine Rolle ausgespielt. Auch die christliche Bewegung entbehrt mit Recht des Vertrauens der Arbeiterschaft und leidet außerdem an innerlichen Streitigkeiten und Widersprüchen. Hoffen wir, daß die tüchtige Arbeit unserer Verbände uns immer größere Gruppen der niederländischen Arbeiterschaft zuführen möge.

Amsterdam.

J. v. d. L.

Kongresse.

Sechster internationaler Metallarbeiterkongress.

Birmingham, 31. Oktober bis 2. November 1910.

Der 6. Internationale Kongress der Metallarbeiter, der, einem Beschluß des vorhergehenden Kongresses (Brüssel 1907) entsprechend, in Birmingham in England stattfand, war weit stärker besucht wie alle früheren Metallarbeiterkongresse.

Es waren vertreten:

aus England	22 Organisationen mit 43 Delegierten
" Deutschland	4 " " 9 "
" Oesterreich	2 " " 7 "
" Schweden	1 " " 1 "
" Norwegen	1 " " 1 "
" Dänemark	2 " " 2 "
" Schweiz	1 " " 1 "
" Belgien	1 " " 5 "
" Frankreich	3 " " 3 "
" Finnland	1 " " 1 "
" Ungarn	1 " " 1 "
" Bulgarien	1 " " 1 "
" Serbien	1 " " 1 "

Insgesamt 13 Länder, 41 Organisationen, 75 Delegierte, die zusammen 771 073 Mitglieder vertreten. Das Mandat aus Serbien war dem ungarischen Delegierten übertragen. Außer den oben angeführten Ländern sind noch dem Bund angeschlossen: Holland, Bosnien-Herzegowina, Kroatien-Slavonien und Rußland. Alles in allem zählt der Bund zurzeit über 800 000 Mitglieder. Die Zunahme seit dem letzten Kongress ist zumeist auf das Wachstum des Deutschen Metallarbeiterverbandes zurückzuführen.

Die Eröffnung des Kongresses ist, wohl der englischen Gewohnheit entsprechend, mit viel Formalitäten verbunden. Nachdem ein englischer Genosse den Kongress eröffnet und eine längere Ansprache gehalten, spricht ein zweiter englischer Delegierter und schildert die Entwicklung des Bundes. Nachdem sprachen dann vier weitere englische Delegierte, die nacheinander die auswärtigen Delegierten willkommen hießen. Dann erst konnte sich der Kongress konstituieren. Es wurden ein Deutscher, ein Engländer und ein Belgier als Vorsitzende gewählt.

Der Bericht des Sekretärs lag gedruckt vor und ist daraus folgendes zu ersehen: Der Brüsseler Kongress hatte als die Aufgaben des Bundes folgendes festgelegt:

1. Am Sitz des Internationalen Metallarbeiter-Bundes ist eine detaillierte Ausstellung anzulegen:

a) Ueber die Metallindustrie in den einzelnen Ländern unter Angabe der Zahl der Betriebe und der Beschäftigten und geordnet nach der Art der Beschäftigung und dem Beruf.

b) Ueber die Dauer der täglichen Arbeitszeit und etwa vereinbarter Mindestlöhne, oder wo solche nicht bestehen, der von den zuständigen Arbeiterorganisationen als Existenzminimum zu betrachtenden Löhne.

c) Ueber die in den einzelnen Ländern vorhandenen Metallarbeiterorganisationen und ihre Zuständigkeit für die Arbeiter einzelner Industriezweige.

2. Am Sitz des Bundes ist eine Sammlung von Statuten, Verhaltensmaßregeln, Berichten, Abrechnungen, Zeitschriften und sonstigen Veröffentlichungen der angeschlossenen Verbände anzulegen.

3. Von Zeit zu Zeit sind statistische Erhebungen und Umfragen zur Berichtigung und Ergänzung des ge-

jammelten und zur Beschaffung neuen Tatsachenmaterials zu veranstalten.

4. **Bewertung des aktuellen Materials in den periodischen Berichten des Internationalen Metallarbeiter-Bundes.**

Was zunächst ohne große Schwierigkeit jede angeschlossene Organisation erledigen konnte, wie Auskunftserteilung, ist zwar erheblich besser geworden als in früheren Jahren, aber es sind immer noch eine Anzahl Organisationen sehr lässig. Insgesamt sind durch Vermittelung des internationalen Sekretärs 242 Auskünfte erteilt. Die Auskünfte bezogen sich auf die verschiedensten Gebiete der Sozialgesetz, die Löhne, die Arbeitszeit, die Arbeitsgelegenheit usw.

Die Ausbreitung des Bundes auf die Länder mit Metallindustrie ist erfreulich, aber doch noch nicht voll befriedigend. Es fehlen in Europa noch Italien, Spanien und Portugal. Außereuropäische Organisationen der Metallarbeiter (Amerika, Australien) sind überhaupt noch nicht angeschlossen. Allerdings besteht Aussicht, daß in nächster Zeit amerikanische Organisationen ihren Anschluß an den Bund vollziehen werden. Der Anschluß des tschechoslowakischen Verbandes (Separatisten in Oesterreich) ist abgelehnt. Für die Schaffung eines Gegenseitigkeitsverhältnisses hat der Kongreß in Brüssel 1907 ebenfalls eine Marschroute gegeben durch die Annahme folgender Resolution:

Der Kongreß erklärt die Schaffung eines Gegenseitigkeitsverhältnisses zwischen allen dem Bunde angeschlossenen Organisationen für dringend notwendig. Dieses Gegenseitigkeitsverhältnis hat sich zu erstrecken auf die

1. Erhaltung der Mitgliedschaft im Ausland.
2. Erhaltung der Rechte auf Unterstützungen im Ausland.
3. Gegenseitige Unterstützungen bei Streiks und Aussperrungen, die die Mittel der Landesorganisation in außerordentlichem Maße erfordern.

Der internationale Sekretär wird beauftragt, eine entsprechende Vorlage den dem Bunde angeschlossenen Organisationen zu unterbreiten, über die die Abstimmung durch die Vorstände der dem Bunde angeschlossenen Organisationen zu erfolgen hat.

Für die Länder des europäischen Kontinents war diese Beschlußfassung nicht mehr nötig, denn diese hatten längst durch Verträge ihr Gegenseitigkeitsverhältnis geregelt. Es fehlten eben nur die bezüglichen Abmachungen mit den Organisationen Englands. In Ausführung des Brüsseler Beschlusses wandte sich der internationale Sekretär früh genug vor dem Kongreß in Birmingham an 18 dem Bund angeschlossene englische Metallarbeiterorganisationen mit der Anfrage, wie sie sich zu folgenden Vorschlägen stellen:

1. Mitglieder einer ausländischen Organisation können bei ihrem Aufenthalt in England zu der für ihren Beruf in Betracht kommenden englischen Organisation übertreten, wenn sie sich durch einen Ausweis des Internationalen Metallarbeiterbundes als Mitglieder einer angeschlossenen Organisation legitimieren und sich verpflichten, zu den von der betreffenden Arbeiterorganisation, zu der sie übertreten wollen, genehmigten Arbeitsbedingungen zu arbeiten.

2. Der Uebertritt erfolgt kostenlos unter Berücksichtigung der in der bisherigen Organisation erworbenen Rechte in der Weise, daß die übertretenden Mitglieder, sofern ihre bisherige Organisation ähnliche Unterstützungsrichtungen wie die englische Organisation hat und das Mitglied nach der Dauer seiner Mitgliedschaft Anspruch darauf erheben könnte, dann Arbeitslosen-, Kranken- und Streikunterstützung genährt wird, daß sie aber keinen Anspruch auf Alters- oder Invalidenunterstützung haben. Um Anspruch auf letztere

Unterstützung erheben zu können, hat es die im englischen Verband geltende Wartezeit zu absolvieren.

3. Die englische Organisation verpflichtet sich, dem Sekretär des Internationalen Metallarbeiterbundes eine Uebersicht der von ihr mit den Unternehmern vereinbarten Arbeitsbedingungen zu überreichen, damit der Sekretär etwa nach England kommende Arbeiter über die dortigen Arbeitsverhältnisse informieren kann. Etwaige Änderungen in dem Arbeitsverhältnis sind dem Sekretär in gleicher Weise mitzuteilen.

4. Uebergetretene Mitglieder, die sich ihrem Versprechen zuwider Verhöfe gegen die von der englischen Organisation getroffenen Vereinbarungen mit den Unternehmern zuschulden kommen lassen, können aus der englischen Organisation ausgeschlossen werden und verwirken dadurch zugleich ihre Mitgliedschaft in irgendeiner anderen, dem Internationalen Metallarbeiterbund angehörenden Organisation.

5. Der Uebertritt von einer Organisation in die andere kann verweigert werden, wenn das betreffende Mitglied nach einem Orte zureist, wo Streiks oder sonstige Differenzen bestehen, und wenn es den Leistungen der betreffenden Unionsfunktionäre nicht Folge leistet.

6. Der Uebertritt von Mitgliedern der englischen Organisation zu einer ausländischen Organisation beim Aufenthalt im Ausland erfolgt unter den gleichen Voraussetzungen.

Das Resultat dieser Anfrage war sehr negativ. Nur eine von den befragten 18 Organisationen hat geantwortet, und zwar grundsätzlich zustimmend. Auf Grund dieses Resultates hat der internationale Sekretär sich darauf beschränkt, dem Kongreß Vorschläge darüber zu machen, wie der Uebertritt der Mitglieder von einer Organisation zur anderen einheitlich geregelt werden kann. In der verfloßenen Geschäftsperiode sind durch den Bund unterstützt: Der Niederländische Metallarbeiterverband, der Ungarische Metallarbeiterverband, die Gold- und Silberarbeiter in Paris, die finnländischen Metallarbeiter und vor allem die schwedischen Metallarbeiter bei ihrem Großstreik 1909.

Leider haben sich in mehreren Fällen leistungsfähige Organisationen von der Erfüllung der Pflichten der Solidarität gedrückt. Besonders England hat da sehr zu wünschen übrig gelassen.

Die Abrechnung der Bundeskasse stellt sich für die verfloßenen 3 Jahre folgendermaßen: Einnahme 121 983,23 Mk., Ausgabe 118 393,57 Mk., das Vermögen des Bundes betrug am 26. Oktober 1910 insgesamt 21 447,66 Mk.

Der Sekretär fügte dem schriftlichen Bericht noch mündliche Ergänzungen hinzu und wies unter anderem auf die Notwendigkeit hin, in nächster Zeit durch den Bund Feststellungen über die Arbeitszeit, Ueberstunden, Ruhepausen in den einzelnen Ländern zu machen.

In der Diskussion über den Bericht wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, im Organ des Bundes, der „Internationalen Rundschau“, eine rege Berichterstattung über die Arbeiterschutzgesetzgebung in den einzelnen Ländern erfolgen zu lassen. Von verschiedenen Seiten wird über die mangelhafte Betätigung der praktischen Solidarität seitens der Engländer geklagt. Bei einem anderen Punkt der Tagesordnung soll hierauf näher eingegangen werden. Von französischer Seite wurde die Taktik der französischen Gewerkschaften mit den besonders gelagerten Verhältnissen in Frankreich begründet. Doch standen in dieser Auffassung sich sogar die einzelnen französischen Delegierten gegenüber. Aus anderen Ländern trat niemand der französischen Auffassung bei.

Der von den übrigen englischen Delegierten beauftragte Redner erklärte, daß die englischen Delegierten die am Verhalten der englischen Organisa-

tionen geübte Kritik als ein verdientes Spieghel-laufen empfinden. Aber es läge nicht am schlechten Willen, sondern an der geradezu ungeheuerlichen Zersplitterung der englischen Organisationen. Dieser Zustand müsse geändert werden und finden zu diesem Zweck bereits im November d. J. einige Konferenzen statt. (In Sheffield für 27 Organisationen.) Damit schloß die Diskussion über den Bericht des Sekretärs.

Zum 3. Punkt: Anträge zum Statut des Internationalen Metallarbeiterbundes lagen keinerlei Wortmeldungen oder Anträge vor. Es bleibt deshalb das Statut des Bundes unverändert bestehen.

Der Punkt 4 der Tagesordnung: Die Schaffung eines gegenseitigen Verhältnisses der Organisationen der verschiedenen Länder zeitigt eine lange Diskussion, die sich fast ausschließlich um das Verhalten der Engländer dreht.

Der Sekretär des Bundes hatte für diesen Punkt der Tagesordnung dem Auftrag des Brüsseler Kongresses entsprechend einen Vorschlag ausgearbeitet und dem gegenwärtigen Kongreß unterbreitet. Der Vorschlag zerfiel in drei Absätzen. Der erste Absatz lautet:

1. **Auskunfterteilung.** Jede dem Internationalen Metallarbeiter-Bund angeschlossene Metallarbeitervereinigung ist verpflichtet, einer andern ebenfalls angeschlossenen Vereinigung auf eine an sie gerichtete Anfrage Antwort zu geben. Sie soll auch, soweit sie dazu in der Lage ist, Auskunft erteilen über alle die Arbeiterbewegung, die Arbeitergesetzgebung, das Arbeitsverhältnis, den betreffenden Beruf und die Organisation der Unternehmer angehenden Fragen. Ist ihr das nicht möglich, so soll sie diese wenigstens dem Fragesteller mitteilen.

Dieser Absatz ist ohne Schwierigkeiten einstimmig angenommen.

Beim zweiten Absatz, der sich mit der Fortsetzung der Mitgliedschaft im Ausland beschäftigt, gab es bei den Engländern zwar eine grundsätzliche Zustimmung, aber Ablehnung der praktischen Durchführung. Der Absatz will nichts weiter, als den dem Bund angeschlossenen Organisationen zur Pflicht zu machen, Verträge untereinander abzuschließen dahingehend, daß den ins Ausland gehenden Mitgliedern der Organisationen des Bundes das Recht gesichert wird, im Ausland Mitglied der hier bestehenden Organisation zu werden. Dieses ist ja bekanntlich ein Recht, das unter allen kontinentalen Organisationen längst besteht. Die Engländer aber glaubten mit einer Erklärung auch dieses Mal die Sache abtun zu können. Dem war aber nicht so. Es gab eine scharfe Auseinandersetzung zwischen den Vertretern verschiedener kontinentaler Gewerkschaften und den englischen Delegierten, um die englischen Organisationen aus ihrer durch nichts zu rechtfertigenden Exklusivität herauszubringen. Das Verstecken hinter Formalitäten gab es nicht mehr, und da auch der dritte Absatz im Vorschlag des internationalen Sekretärs: „Gegenseitige Unterstützung bei Streiks und Aussperrungen“ nichts als platonische Liebeserklärungen seitens der englischen Delegierten erfuhr, stellten sich die kontinentalen Delegierten einmütig auf den Standpunkt, daß, wenn die englischen Delegierten wieder so wie bei früheren Kongressen nichts als schöne Worte haben, keinerlei Interesse mehr für die Fortsetzung der Beratung des Kongresses bestehe. Diese Erklärung half dann endlich. Die englischen Delegierten erbat sich Zeit für eine kleine Sonderberatung, und kam im Anschluß hieran eine Verständigung zuwege, wonach spätestens im

Januar 1911 eine Konferenz der Vertreter sämtlicher englischen Metallarbeiterorganisationen stattfindet, um die strittige Angelegenheit zu besprechen. An dieser Konferenz sollen auch teilnehmen der internationale Sekretär, der Genosse Merrheim-Paris und der Genosse Hansen-Kopenhagen. Diese Konferenz, der eine Diskussion der strittigen Fragen in den englischen Organisationen vorausgeht, soll Vorschläge präzisieren, die der Exekutive des Bundes zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen. (Die Exekutive des Bundes besteht aus den Vertrauensleuten der einzelnen Länder.)

Eine Resolution des Genossen Merrheim-Paris, die Vorschläge des Sekretärs und alle sonst gemachten Vorschläge sind der im Januar 1911 stattfindenden Konferenz überwiesen. Da die Engländer versprochen, ihr Bestes zu tun, ist ja Aussicht vorhanden, daß diese leidigen Streitigkeiten in allernächster Zeit endlich einmal erledigt werden.

Der Punkt 5: Internationale Statistiken zeitigte keine erhebliche Diskussion. Es soll versucht werden, was beim gegenwärtigen Stand des Bundes auf diesem Gebiet bereits zu leisten ist.

Punkt 6: Was lehrt uns der schwedische Großstreik? bringt als Einleitung einige Ausführungen des Genossen Blomberg-Stockholm über diesen bekannten Kampf. Blomberg bedankt sich bei den Organisationen des Bundes über die tatkräftige Hilfe, bemerkt aber, daß leider einige Organisationen es haben an ausreichender Hilfe fehlen lassen, trotzdem sie dazu in der Lage waren. Zur allgemeinen Verwunderung sprechen nunmehr einige Engländer und glaubten durch die Höhe der von ihren Organisationen den Schweden gegebenen Summe den Nachweis erbringen zu können, daß sie ihre volle Schuldigkeit den schwedischen Genossen gegenüber getan hätten. Doch es kam anders. Da die geleisteten Unterstützungen im schreienden Mißverhältnis zu den Vermögen und der Größe dieser englischen Organisationen stehen, ist in einer gar nicht mißzuverstehenden Weise den englischen Delegierten klar gemacht worden, wie völlig ungenügend die Engländer beim schwedischen Großstreik die praktische Solidarität befundet haben.

Die Revisionskommission hatte inzwischen ihre Arbeit erledigt und beantragte auf Grund der von ihr vorgenommenen Revision, dem Sekretär Decharge zu erteilen. Weiter wurde beantragt, dem Sekretär für die verfloßenen drei Jahre eine Remuneration von 3000 Mk. zu zahlen. Beide Anträge wurden angenommen.

Weiter wurde beschlossen, den nächsten Kongreß 1913 in Berlin stattfinden zu lassen. Zum Sekretär wurde Schlick-Stuttgart einstimmig wiedergewählt.

Ein Antrag des finnländischen Metallarbeiterverbandes um Unterstützung von 4000 Mk. aus der Bundeskasse wird in dieser Form abgelehnt. Es soll die Unterstützung in gleicher Weise erfolgen wie seinerzeit beim niederländischen und ungarischen Metallarbeiterverband.

Damit waren die Arbeiten des Kongresses beendet. Es bleibt abzuwarten, ob dieser Kongreß endlich die einheitliche Auffassung der Betätigung praktischer Solidarität gebracht hat oder ob weiter ein Teil der Organisationen mit Worten und der andere Teil durch die Tat internationale Solidarität befundet.

Lohnbewegungen und Streiks.

Tarif- und Lohnbewegungen.

Der Kampf der Leipziger Metallarbeiter gegen die Handhabung des Arbeitsnachweises der Metallindustriellen, von dem wir seinerzeit berichteten, ist nunmehr erfolgreich beendet worden. Durch Verhandlungen zwischen dem Gesamtverband der Metallindustriellen und dem Metallarbeiterverbände, die gelegentlich der Hamburger Werftverhandlungen geführt wurden, sind die Differenzen beigelegt worden. Der bisherige Arbeitsnachweiseiter wurde suspendiert, eine Maßregelung Streikender nach Beendigung eines Streiks soll nicht stattfinden und wird im übrigen bestritten, daß solche Maßregelung bisher beschlossen worden sei. Außerdem setzen die Unternehmer eine Beschwerekommission ein, die den Arbeitsnachweis zu übermachten und Beschwerden gegen seine Handhabung entgegenzunehmen hat.

In Pirmasens haben 65 Schuhfabriken ihren 7500 Arbeitern am 14. d. M. die Kündigung zugestellt. Jedoch sollen nach Ablauf der Kündigung die Mitglieder anderer Organisationen und die Unorganisierten sich zur Arbeit melden können, so daß sich die Aussperrung nur gegen den Centralverband der Schuhmacher richten soll. Verhandlungen sind trotz der Bemühungen des Gewerbegerichtsvorsitzenden nicht zustande gekommen, weil — der Vorsitzende der Unternehmer bereit sei!

Wirtschaftliche Kämpfe in der Schweiz.

Unsere gewerkschaftliche und politische Arbeiterpresse hat sich sehr eingehend mit dem erfolglos abgebrochenen Kampfe in der Brauindustrie beschäftigt, um, soweit das öffentlich geschehen kann, die tatsächlichen Fehler festzustellen und die gegebenen Lehren daraus zu ziehen. Fehler wurden gemacht schon bei der Aufstellung der Forderungen, und zwar speziell mit dem Zwangsarbeitsnachweis, dem Organisationszwang, der Verpflichtung der Mitübernahme der stellenlos werdenden Arbeiter bei Fusionen bezw. Betriebseinstellung von Brauereien oder Entschädigung dieser Arbeiter, und endlich mit der Festlegung des Verhältnisses von einem gelerten Brauer auf je 2000 Hektoliter Bier. Der Lebens- und Genußmittelarbeiterverband umfaßte vor dem Kampfe nicht die sämtlichen Brauereiarbeiter, denn es gab neben seinen Mitgliedern auch „christliche“, blaue oder gelbe und auch unorganisierte Arbeiter; nimmt man dazu das durch die gekraftigten Arbeitgeberverbände und die zielbewußte Unternehmer-solidarität gestärkte „Herrenbewußtsein“, die erhöhte „Autorität“ sowie die Schlagworte von der „Freiheit der Arbeit“, dem Recht der Selbstbestimmung des „Herrn im Hause“ beim Einstellen von Arbeitern, vom „sozialdemokratischen Terrorismus“, von der „Machtprobe“ usw., so erschienen diese Forderungen als zu weitgehend, als nicht im Einklang mit den beiderseitigen Machtverhältnissen stehend. Gar nicht oder zu wenig gerechnet wurde auch mit den nun regelmäßig in allen größeren Kämpfen auftauchenden Phänomenen des Schlachtfeldes, mit den christlichen, kirchlich-Dunderschen und sonstigen „nationalen“ oder gelben Streikbrechern und Verrätern, die aus Deutschland in Massen geliefert wurden und in kurzer Zeit die Plätze der streikenden Brauereiarbeiter frech und höhnisch besetzten. Ein Teil derselben war übrigens von vornherein als Streikbrecher zurück-

geblieben, und dazu gesellten sich auch noch Abtrünnige während des Kampfes, so daß die Betriebe wohl auf der ganzen Linie voll aufrechterhalten oder mit nur geringer Einschränkung fortgeführt werden konnten. Somit war der Kampf eigentlich auch schon verloren, und der Mißerfolg wurde komplett, als der von den Arbeiterunions (Gewerkschaftskartellen) über fast sämtliche Schweizer Brauereien verhängte Boykott ebenfalls zum Teil versagte. Die Mehrzahl der organisierten Arbeiter mochte ihn wohl ehrlich halten, aber eine Anzahl derselben kümmerte sich unter schönem Solidaritätsbruch nicht darum, sondern unterstützte mit ihrem Bierkonsum den gemeinsamen Feind, die Brauereibesitzer und ihre arbeiterfeindliche Kampforganisation. Die Eisenbahner, Pötkler usw. setzten sich gleichfalls über proletarische Solidarität hinweg und tranken schließlich noch mehr boykottiertes Bier als in normalen Zeiten. Die Konsumvereine versteiften sich auf ihre angebliche Neutralität und verkauften in Rücksicht auf ihre bürgerlichen Mitglieder boykottiertes Flaschenbier an die Arbeiter. Alles, wozu sie bewogen werden konnten, war die Einführung von boykottfreiem neben dem boykottierten Bier.

Diese Sorte von „Neutralität“ erinnert an jene von kommunalen Arbeitsämtern, die Streikbrecher und Sperrebrecher vermitteln, weil sie sonst mit der Unterlassung dieser Vermittlung „parteiisch“ werden würden. Es ist nur merkwürdig, daß mit dieser „Neutralität“ immer die Arbeiterinteressen geschädigt und die Unternehmerinteressen gefördert werden. Es ist ferner merkwürdig, daß man dabei immer nur auf die Unternehmer Rücksicht nimmt und nicht auf die Arbeiter; daß man fragt: „Was würden jene dazu sagen?“, sich aber nicht im geringsten darum kümmert, was diese dazu sagen. Die Verwaltungsräte der Konsumvereine fürchteten von der Abschaffung des boykottierten Bieres den Verlust von bürgerlichen Mitgliedern und bürgerlichen Kapitalien; sie mußten daher wohl annehmen, daß sich andererseits die Arbeiter den Verkauf des boykottierten Bieres, dieses Jndenrückenfallen gegenüber den kämpfenden Arbeitern, ruhig gefallen lassen und in keiner Weise darauf reagieren werden. Die Züricher Arbeiterunion hat diese „Neutralität“ verurteilt und der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß die Arbeitervertreter im Verwaltungsrat des Konsumvereins ihre Mandate in die Hände ihrer Wähler zurückgeben, wenn sie in solchen Situationen in einen „Gewissenskonflikt“ geraten. Die Winterthurer Arbeiterunion nahm die gleiche Stellung ein, und sie beschloß die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung des Konsumvereins zur Abschaffung des boykottierten Bieres, die dann aber durch den Abbruch des Brauerkampfes gegenstandslos wurde.

Den Ausfall des Bierverbrauchs infolge der ehrlichen Boykottdurchführung seitens der organisierten Arbeiter dürften die bürgerlichen Alkoholiker unter heroischer Selbstaufopferung durch bedeutenden Mehrkonsum ziemlich gedeckt haben. Wie bei jeder Schurkerei gegen die ehrliche organisierte Arbeiterschaft gingen auch in dieser Beziehung die „Christen“ mit gutem Beispiel voran. So schrieb ein katholisches Blatt, der „Friedtaler“: „Der Bierboykott macht sich sehr fühlbar. Viele Wirte haben schweren Schaden, während die Brauherren es wohl besser auszuhalten vermögen. Wer aber immer kann, d. h. wer nicht Abstinenz ist, der sollte aus christlicher Nächstenliebe Bier trinken,

denn es kommt den „Christlich-Sozialen“ zugut.“ — Also kauft, soviel ihr nur könnt. Hoffentlich ist auch die Kanzel dieser „guten Sache“ dienstbar gemacht worden.

Den tieferen Untergrund des ganzen Kampfes bildete schließlich der im Brauereibetriebe sich abspielende technische Umwälzungsprozeß. Modern eingerichtete Brauereien brauchen heute nur noch wenige gelernte Arbeiter, sie können in der Hauptsache mit ungelerten billigen Hilfsarbeitern produzieren und die besser bezahlten qualifizierten Arbeiter entbehren. Der entsprechenden Verbilligung der Produktion und Erhöhung des Profits steht die Bindung mit einem gelernten Brauer auf je 2500 Hektoliter Bier, wie jetzt das Verhältnis ist, oder auf je 2000, wie gefordert ward, als Hindernis entgegen, und darum wurde auch diese Forderung zum Kampfobjekt. Was da die Brauereiarbeiter jetzt durchmachen, das hat in ähnlicher Weise jahrelang in der Uhrenindustrie gespielt. Dort haben sich die Schalenmacher und andere Branchenarbeiter lange Zeit mit allen Kräften gegen die Einführung von Maschinen für diese Arbeiten gewehrt, aber schließlich mußten sie zurückweichen, der technische Fortschritt hatte gesiegt.

Die geforderte Reduktion der Arbeitszeit von zehn Stunden im Sommer und neun Stunden im Winter auf die einheitliche Arbeitszeit von 8½ Stunden für das ganze Jahr; die geforderte Erhöhung der minimalen Wochenlöhne von 39 bis 42 auf 44 bis 48 Frank für Brauer, Mälzer, Küfer und Maschinenisten; von 36 bis 39 Frank auf 42 bis 46 Frank für Bierführer, Heizer und Handwerker; von 27 bis 30 Frank auf 34 bis 38 Frank für Hilfsarbeiter gingen den Unternehmern zweifellos ebenfalls viel zu weit, denn ihre Vertreter erklärten nie, ob und was sie auf diese Forderungen zugestehen wollen.

Zur Erklärung des Scheiterns des Brauerkampfes wird auch darauf hingewiesen, daß der Lebens- und Genußmittelarbeiterverband innerhalb des kurzen Zeitraumes von vier Jahren sechsmal seine ständigen Funktionäre gewechselt hat, und zwar, wie es heißt, gerade infolge der immer von seiten der Brauer geübten schroffen Kritik. Die Verbandsbeamten konnten sich in die Verhältnisse nicht recht einarbeiten, beherrschten sie nicht, während eine gute Taktik diese gründliche Kenntnis voraussetzt. Und zu guter Letzt kam noch der weitere ungünstige Umstand hinzu, daß kurz vor Ausbruch des Kampfes der Sitz des Verbandes von Bern nach Zürich verlegt worden war.

Damit sind die gemachten Fehler aber noch lange nicht erschöpfend aufgezählt. Es sei nur noch hervorgehoben, daß für die erfolgreiche Durchführung des Boykotts auch nicht die geringste Vorarbeit getroffen worden war.

Die Erkenntnis der Fehler zeigt auch den Weg der Besserung. Den Hunderten auf der Straße liegenden gemahregelten Brauereiarbeitern ist damit freilich nicht geholfen. Von zirka 1200 wollten die Brauereibesitzer 500 möglichst sofort wieder einstellen, weitere 200 nach und nach; aber in der Praxis ist nicht einmal dieses bescheidene Zugeständnis eingehalten worden, die übermütigen Sieger begehen strupellos den frechsten Wortbruch. —

Verloren wurde auch der Kampf in der Winterthurer Maschinenindustrie und blieben 44 Gemahregelte auf der Straße, von denen nun bereits ein Teil nach Amerika, speziell nach Argentinien, ausgewandert ist. Eine ganze Anzahl Arbeiter wurde durch Drohung mit Entlassung zum

Austritt aus dem schweizerischen Metallarbeiterverband gezwungen. Entlassen wurden auch Arbeiter, die sich weigerten, eine schuftige Eingabe an den Stadtrat um „Schutz vor Belästigung seitens der streifenden Kollegen“ zu unterschreiben. Es fanden sich aber 1200 Kriecher, die das schändliche Machwerk unterschrieben und dabei unverschämt lügten, denn sie waren gar nicht belästigt worden, sondern sie leisteten nur aus Knechtlichkeit den Fabrikanten einen verächtlichen Hentersdienst. Der einzige Lichtblick in diesem Kampfe ist die mannhafteste Verweigerung der Streitarbeit durch zirka 200 Gießer, die auch von anderer Seite nicht gemacht wurde, so daß die Modelle aus der Sulzerischen Fabrik wieder in die Nietersche Fabrik zurückgeführt werden mußten. Die „Autorität des Herrn im Hause“ ist dadurch nicht gestärkt, und die perfiden „Wohlfahrts-Einrichtungen“ sind dabei als ganz ordinärer Arbeiterfang enthüllt worden. Zum Jubeln haben also auch die „siegreichen“ Schlotjunfer keine Ursache.

Einen schönen Erfolg haben nach vierwöchigem Kampfe die Elektromonteuere in Zürich mit der Erringung des Neunstundentages und erheblichen Lohnerhöhungen erzielt. Der Tarifvertrag gilt bis 1913. Gegenwärtig stehen mit ungefähr den gleichen Forderungen die Heizungsmonteuere in Zürich in der Bewegung.

Ein Zeichen geistiger Versumpfung und sozialen Tiefstandes ist die von den Arbeitern der Spinnerei Dietfurt im Kanton St. Gallen an den Fabrikanten gestellte Forderung der Verlängerung der täglichen Arbeitszeit von 10 auf 11 Stunden, damit sie mehr verdienen. Der gerissene Kapitalist entsprach gern dem Verlangen dieser proletarischen Idioten, so daß sie um die Durchsetzung ihrer Forderung nicht streifen mußten. Es gibt noch gute Menschen in der Schweiz! 3.

Die Streikbewegung in Rumänien.

In einer ganz kurzen Zeit erlebten wir in diesem Jahr in Rumänien eine ganze Anzahl von Streiks, welche die Stärke und Begeisterung des rumänischen Proletariats zeigten. Nach einigen Streiks in verschiedenen Industriebetrieben in Bukarest und in der Provinz, welche, wenn nicht mit einem vollen Sieg, aber doch mit einem Erfolg für die Arbeiter endeten, entstand der Generalstreik in der Hafenstadt Braila, welcher noch mehr die Opferwilligkeit der Arbeiter Rumäniens zeigte. Der Streik hat hier mit einem teilweisen Ausstand der Hafnarbeiter begonnen, welche die Beseitigung der Aufseher verlangten, die die Arbeiter in jeder Weise schikanierten und mißhandelten. Da die Unternehmer den Forderungen nicht nachgeben wollten, beschloßen alle organisierten Arbeiter, worunter sich auch die Autscher und Milchträger befanden, den Generalstreik. Der Verlauf dieses Streiks zeigte die Fortschritte, welche die Arbeiter gemacht haben, seitdem sie sich auf dem Boden des Klassenkampfes organisiert haben. Die Regierung suchte die Arbeiter in den Augen der Einwohnerschaft als Ruhestörende hinzustellen. Aber das ist ihr nicht gelungen. Einen tiefen Eindruck übte auf das Publikum das Manifest aus, welches die Arbeiter bei dieser Gelegenheit veröffentlichten. „Früher“ — sagt das Manifest — „als wir noch nicht organisiert waren, wußten wir nur in die Kneipe zu gehen und Skandale zu provozieren. Heute ist unsere Kneipe die Organisation und die Skandale sind ersetzt durch Diskussion der sozialen Frage.“ Der Streik endete mit der Beseitigung einiger Aufseher. Ein voll-

ständiger Sieg war wegen der ungünstigen Situation nicht zu erringen. Nach dieser mächtigen Demonstration kommen noch einige Streiks in der Industriestadt *Blœsti*, welche mit teilweisem Erfolge für die Arbeiter endeten; ferner der allgemeine Streik der Buchdrucker in *Bukarest*, welcher zwei volle Monate dauerte. Die Forderungen auf Erhöhung der Löhne und Verkürzung der Arbeitszeit bildeten die Ursachen des Streiks. Auch hier machte sich dieselbe Opferwilligkeit, dieselbe Begeisterung bemerkbar. Wenn auch hier kein Sieg zu verzeichnen ist, so liegt das an den ungünstigen Verhältnissen und an der parteiischen Stellung der Regierung, die den Unternehmern die Streikbrecher verschafft hat. Trotzdem hat der Kampf eine große Bedeutung für das ganze rumänische Proletariat gehabt, speziell für die Buchdrucker, die bis vor kurzem in einer Art *Hirsch-Dunderscher* Gewerkschaft organisiert waren. Das nächste Mal werden die Arbeiter von Rumänien auch dafür sorgen, daß Streikbeschlüsse nicht gefaßt werden, bevor die Verhältnisse günstig genug sind. Diese Kämpfe zeigen uns, daß auch das rumänische Proletariat aufgewacht ist, daß auch dieser junge Zweig der Internationale die Rechte der Arbeiter zu verlangen und zu erobern gesonnen ist trotz aller Verfolgungen, welchen die Kämpfer von der Renegaten-Regierung ausgesetzt sind.

Gewerbegerichtliches.

Abänderung von Arbeitsordnungen.

Die Frage, durch welchen Vorgang eine Arbeitsordnung für die beteiligten Arbeiter rechtswirksam wird, ist trotz jahrzehntelanger Durchführung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in Literatur und Rechtsprechung immer noch stark umstritten. Die letzte, am 1. Januar 1910, in Kraft getretene Novelle zur Gewerbeordnung hat die Bedeutung der Arbeitsordnungen erheblich erhöht, indem jetzt nicht nur für jede Fabrik, sondern schon für jeden „Betrieb“ eine solche Ordnung zu erlassen ist, wenn in ihm in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden, was schon dann als gegeben gilt, wenn dies zu gewissen Zeiten des Jahres (der Saison) geschieht. Trotz alledem ist der sonstige Wortlaut des § 134a der Gewerbeordnung erhalten geblieben und die Gelegenheit nicht benutzt worden, die eingangs erwähnten Unklarheiten zu beseitigen. Da eine Änderung dieser wichtigen Bestimmungen in absehbarer Zeit nicht zu erwarten steht, wird solange auch der Mißstand nicht beseitigt werden.

Ueber den Eintritt der Rechtsgiltigkeit der Arbeitsordnung für das Vertragsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeiter bestehen bekanntlich drei Anschauungen. Die erste hält die Arbeitsordnung nur von dem Augenblick an für den Arbeiter für rechtswirksam, wenn sie nach formgerechtem Erlaß ihm *h e h ä n d i g t* worden ist. Die zweite verlangt, daß die Arbeitsordnung auf irgendeine Weise, sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend, Bestandteil des mit dem Arbeiter geschlossenen Arbeitsvertrages wird, d. h. daß dieser auf die Arbeitsordnung hingewiesen worden ist oder er sonstwie von dieser Kenntnis erlangt hat. Die dritte hält die Arbeitsordnung mit dem „Erlaß“, das ist nach § 134a Abs. 1 mit dem *A u s h ä n g*, für alle Arbeiter für rechtsverbindlich, gleichviel ob der einzelne Arbeiter von ihrem Inhalte Kenntnis erlangt hat oder nicht. Dieser Erlaß wirke wie der eines Gesetzes seitens

der Staatsgewalt; auch hier schütze Unkenntnis nicht vor Nachteilen.

Für jede dieser Ansichten sind in den Kommentaren zur Gewerbeordnung und Gerichtsurteilen Stützpunkte zu finden und es ist eben dem „Ermessen“ der entscheidenden Stelle überlassen, sich nach Bedarf der einen oder anderen anzuschließen. Das ist eine komplette Rechtsunsicherheit auf diesem Gebiete.

Alles das trifft auch für die Form der rechtswirksamen *Abänderung* von Arbeitsordnungen zu. Für diese enthält das Gesetz überhaupt recht wenige Bestimmungen. Man kann aus ihnen nur entnehmen, daß die Abänderung in derselben Weise wie der erstmalige Erlaß zu geschehen hat. § 134a Abs. 3 besagt darüber:

„Abänderungen ihres Inhaltes können nur durch den Erlaß von Nachträgen oder in der Weise erfolgen, daß an Stelle der bestehenden eine neue Arbeitsordnung erlassen wird.“

Die Frage, wodurch eine Abänderung der Arbeitsordnung rechtswirksam wird, ist fast noch wichtiger als die, womit dies bei dem erstmaligen Erlaß oder bei dem Eintritt eines Arbeiters in einen Betrieb mit Arbeitsordnung geschieht. In diesen beiden Fällen hat der Arbeiter mit Rücksicht auf die ihm bekannte Tatsache des Vorhandenseins einer Arbeitsordnung Anlaß und Bestreben, diese kennen zu lernen. Anders, wenn er schon einige Zeit im Betriebe ist und eine Änderung der Ordnung vorgenommen wird, von der er keine Kenntnis hat. Obgleich er solchen Falls der Meinung lebt, es gelte noch die ihm bekannte Arbeitsordnung, ist das doch nicht der Fall und der „Nachteil aus der Unkenntnis des Gesetzes“ wird ihn um so härter treffen. Wie die Rechtswirksamkeit der Arbeitsordnungen überhaupt, so ist ganz besonders eine gültige Abänderung derselben abhängig zu machen von der tatsächlichen *Aushändigung* derselben an die Arbeiter.

Das ist der Rechtsstandpunkt, auf dessen Durchführung die Arbeiter zu dringen haben. Der theoretischen Begründung desselben, die z. B. A. Stadthagen in seinem Arbeiterrecht gibt, kann nur beigetreten werden. Dem Arbeitnehmer kann nicht zugemutet werden, daß die Grundlage seines Arbeitsvertrages eine Arbeitsordnung bilden soll, deren Inhalt ihm überhaupt unbekannt ist oder deren volle Tragweite ihm bei einem flüchtigen gelegentlichen Durchlesen oder Anhören unmöglich klar werden kann. Der Arbeiter muß stets in der Lage sein, die Arbeitsbedingungen annehmen oder ablehnen zu können. Das will auch die befehlende Form der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, z. B. der Satz: Die Arbeitsordnung ist jedem Arbeiter zu behändigen usw. Es ist unsere Pflicht, besonders aber die der Gewerbegerichtsbesitzer, diese Anschauungen überall zur Durchführung zu bringen. Im nachstehenden seien zum Zwecke der Verufung auf dieselben zwei Urteile aus neuerer Zeit wiedergegeben, welche diesen Ansichten nahekommen.

Vor dem Gewerbegericht *Halle a. S.* klagten vier Arbeiter gegen einen Ziegeleibesitzer auf eine Lohnentschädigung von zusammen 146,88 *Mk.* wegen kündigungloser Entlassung. Sie stützten sich auf § 2 der Arbeitsordnung des Betriebes vom 6. April 1895, der bestimmt, daß, sofern kein anderes schriftliches Abkommen vereinbart ist (was nicht geschehen war), eine zweiwöchentliche Aufkündigung des Arbeitsverhältnisses einzuhalten ist. Der Beklagte wendete hiergegen ein, daß der § 2 der Arbeitsordnung aufgehoben und durch die Bestimmung

erfüllt worden sei, daß keine Kündigung bestehe. Die Abänderung sei seinerzeit im März 1908 allen Arbeitern bekanntgegeben worden. Sie sei außerdem an einem Fenster des Kontors sichtbar angeschlagen worden und es werde jeder Arbeiter, der eintrete, auf den Ausschluß der Kündigung verwiesen. Der Beklagte wurde am 4. Februar 1910 entsprechend dem Klageantrag verurteilt. Aus den Entscheidungsgründen:

Nach § 134 R.-G.-O. sind in allen Gewerbebetrieben, in denen in der Regel oder zu bestimmten Zeiten im Jahre mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden, nach Maßgabe des § 134a ff. Arbeitsordnungen zu erlassen.

Diese Bestimmung findet auf den Betrieb des Beklagten, der im Sommer etwa 27 Arbeiter beschäftigt, Anwendung. Unterm 6. April 1895 hat der Beklagte für seinen Ziegeleibetrieb eine Arbeitsordnung und unter dem 1. März 1905 einen Nachtrag erlassen. Im März 1908 hat er dann, das ist durch die Beweisaufnahme festgestellt, sämtlichen Arbeitern mitgeteilt, daß der § 2 der Arbeitsordnung, welcher eine 14tägige Aufkündigungsfrist vorsieht, außer Kraft gesetzt sei: Er hat gleichzeitig eine diesbezügliche Bekanntmachung an dem Kontorfenster an sichtbarer Stelle anheften lassen. Dieselbe befindet sich noch jetzt dort angeschlagen.

Eine derartige einseitige Abänderung der Arbeitsordnung ist indessen unzulässig. Nach § 134a der Gewerbeordnung ist eine Abänderung der Arbeitsordnung nur in der Weise möglich, daß an Stelle der bestehenden eine neue oder ein Nachtrag erlassen wird. Sowohl vor dem Erlaß einer neuen Arbeitsordnung als auch eines Nachtrages ist nach § 134a der Gewerbeordnung den großjährigen Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich zu äußern und nach § 134e sind binnen drei Tagen nach dem Erlaß zwei Ausfertigungen der unteren Verwaltungsbehörde zu überreichen. Daß beiden Bestimmungen genügt ist, hat der Beklagte weder behauptet noch bewiesen. Eine gültige Abänderung der Arbeitsordnung ist daher nicht zustande gekommen. Daß aber zwischen den Parteien eine schriftliche Vereinbarung über den Ausschluß der Kündigung getroffen worden ist, ist nicht behauptet worden. Das Arbeitsverhältnis konnte demnach ohne Einhaltung der 14tägigen Kündigungsfrist nur gelöst werden, wenn ein wichtiger Auflösungsgrund im Sinne der §§ 123 und 124 der Gewerbeordnung vorlag. Das ist aber nicht dargetan worden.

Ähnlich lag ein Fall, mit dem sich das Gewerbegericht Berlin, Kammer 7, am 7. Januar 1910 beschäftigte. Ein in einem Handelsbetrieb angestellter Kader war ohne Kündigung entlassen worden. Er verlangte Lohn für zwei Wochen entsprechend einer 14tägigen Kündigungsfrist. Die beklagte Firma verlangte Klageabweisung mit der Begründung, am 1. Dezember 1909 gelegentlich des üblichen Morgenappells sei mehreren hundert ihrer Angestellten mitgeteilt worden, daß die vor und an bestimmten Terminen Angestellten siebentägige, die später Angestellten keine Kündigung hätten, und daß zu dieser Erklärung sämtliche Versammelten, also auch der Kläger, trotz der Frage, ob sie dies verstanden haben, geschwiegen hätten. Die Firma wurde zur Zahlung verurteilt. Aus den Gründen:

Jede Kündigungsabrede ist ein Vertrag und kommt wie dieser zustande durch einen Antrag und

dessen Annahme. Es genügt zur Annahme eines in deutlicher und unzweideutiger Form gestellten Antrages, wenn die Annahme durch schlüssige Handlungen, z. B. auch durch Schweigen, erfolgt, sobald diese nach Treu und Glauben zu beurteilenden Handlungen einen sicheren Schluß auf den Annahmewillen des Antragsempfängers zulassen. Voraussetzung des Zustandekommens der Vereinbarung ist, daß sich beide Parteien über den Inhalt der wechselseitigen Erklärungen klar sind und dies deutlich zu erkennen geben. . . . In einer Versammlung von mehreren hundert Personen herrscht erfahrungsgemäß selbst bei äußerlicher Ruhe eine solche innere Unruhe und soviel Gelegenheit zur Ablenkung der Aufmerksamkeit, daß eine solche Versammlung von vornherein als zur Empfangnahme und Abgabe rechtlich und wirtschaftlich erheblicher Erklärungen wenig geeignet erscheint. . . . Einen Beweis dafür, daß gerade der Kläger zu der Zahl der Angestellten gehört hat, welche die Erklärung verstanden haben, hat der Beklagte nicht anzubieten vermocht. . . . Es fehlt somit an den Erfordernissen einer gültigen Kündigungsvereinbarung. . . . Der Gesetzgeber gibt deutlich seine Auffassung zu erkennen, daß der generelle Ausschluß der gesetzlichen Kündigungsfrist im Verkehr mit einer großen Anzahl von Arbeitern grundsätzlich nach der formellen Seite hin bestimmter Kautelen bedarf. —

Öffentlich machen recht viele Gerichte diese Ansichten zu den ihrigen, bis es gelingt, sie klar im Gesetz festzulegen. Kl.

Wahlen.

Bei den in Berlin stattgefundenen Gewerbegerichtswahlen (Verhältnisswahl) wurden 90 625 Arbeitnehmerstimmen (7436 mehr als 1908) aufgebracht. Es erhielten die Freien Gewerkschaften 82 610 Stimmen (6652 mehr), die Christlichen 2411 Stimmen (355 weniger), die Hirsch-Dunderschen 2960 Stimmen (772 weniger) und die Wiesenthalgruppe 2644 (2115 mehr). Von den Besitzern entfielen 64 auf die Freien Gewerkschaften und je 2 auf die übrigen Gruppen. — Bei den Arbeitgeberwahlen wurden 5914 Stimmen aufgebracht (1205 weniger als 1908). Die Liste der bürgerlichen Arbeitgeber erhielt 4135 (1342 weniger), die der freien Arbeitgeber 1779 (137 mehr). Auf die erstere entfielen 49, auf die letztere 21 Bewerber. Das Berliner Gewerbegericht wird also vom 1. Januar 1911 besetzt sein auf Arbeitgeberseite mit 169 Bürgerlichen und 41 Freien, auf Arbeiterseite mit 198 Gewerkschaftern, 5 Hirsch-Dunderschianern, 4 Christlichen und 3 Wiesenthalern. — In Lüden- scheid erhielt die Gewerkschaftsliste 1314 Stimmen und sämtliche Bewerber, da die Christlichen und Hirsch-Dunderschen trotz Verhältnisswahl keine Kandidaten aufgestellt und damit auch auf ihre streitigen 2 Mandate verzichtet haben.

Mitteilungen.

An die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 47 des „Corr.-Bl.“ wird die Statistische Beilage Nr. 8, enthaltend „Die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte im Jahre 1909“, beigegeben. Diese Nummer wird im Gesamtumfang von 24 Seiten erscheinen.

Die Generalkommission.